

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zur Arbeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2006</b>	
<b>1.1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>7</b>
<b>1.2</b>	<b>Bürgerkontakte, öffentliche Präsenz, Zusammenarbeit</b>	<b>11</b>
<b>2</b>	<b>Statistik</b>	
<b>2.1</b>	<b>Allgemeine Daten</b>	
2.1.1	Eingänge	16
2.1.2	Abschlüsse	20
2.1.3	Aufteilung der abgeschlossenen Bürgeranliegen	21
<b>2.2</b>	<b>Schwerpunkte der Arbeit des Bürgerbeauftragten</b>	
2.2.1	...nach Inhalten	23
2.2.2	...nach Landkreisen und kreisfreien Städten	26
<b>3</b>	<b>Einzelfälle</b>	
<b>3.1</b>	<b>Kommunale Angelegenheiten</b>	
3.1.1	Unfairer, bürgerunfreundlicher Zweckverband	28
3.1.2	Zinslose Stundung nun doch mit Zinsen?	31
3.1.3	Das ist mein Privatweg!	33
3.1.4	Probleme mit Marktgebühren	34
3.1.5	Liegt eine Privilegierung bei der Beitragserhebung vor?	36
3.1.6	Aus für Wassergymnastikkurs nach Schließung des Schwimmbades?	37
<b>3.2</b>	<b>Arbeit, Soziales und Gesundheit</b>	
3.2.1	Ist der festgestellte Grad der Behinderung zutreffend?	39
3.2.2	ARGE verletzt Datenschutz	41
3.2.3	Bestandskraft eines Bescheides als Nachteil bei nachträglicher Verbesserung der Rechtslage	42
<b>3.3</b>	<b>Bauordnungs- und Bauplanungsrecht</b>	
3.3.1	Vermittlungserfolg des Bürgerbeauftragten bei Bußgeld von 15.000 Euro!	44
3.3.2	Errichtung einer Terrassenüberdachung ohne Baugenehmigung	45
3.3.3	Fotovoltaikanlage im Außenbereich zulässig?	47

<b>3.4</b>	<b>Wirtschaft und Verkehr</b>	
3.4.1	Öffentlicher Teil einer Straße privat genutzt?	49
<b>3.5</b>	<b>Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt</b>	
3.5.1	Keine Mittagsruhezeit an Werktagen?	50
3.5.2	Die Werra als Kiesgrube?	52
3.5.3	Angst vor geplantem Sendemast	54
<b>3.6</b>	<b>Polizei- und Ordnungsrecht</b>	
3.6.1	„Brunhild“ oder „Brunhilde“?	55
3.6.2	Misstrauen gegen Bearbeiter	57
<b>3.7</b>	<b>Rechtspflege</b>	
3.7.1	Inhaftierter möchte sein Kind sehen	58
<b>3.8</b>	<b>Finanzwesen/offene Vermögensfragen</b>	
3.8.1	Schnelle Reaktion des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen	60
3.8.2	Grundsteuer für eine Garage auf fremden Grund?	61
<b>3.9</b>	<b>Wissenschaft, Bildung und Kultur</b>	
3.9.1	Rechtschreibreform demokratisch legitimiert?	62
3.9.2	Einstellungszusage als Voraussetzung für eine Weiterbildungsmaßnahme?	63
<b>3.10</b>	<b>Sonstiges</b>	
3.10.1	Wo verläuft meine Grundstücksgrenze?	64
3.10.2	Die aufmerksame Berufsgenossenschaft	66





# **1 Zur Arbeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2006**

## **1.1 Allgemeines**

Im Berichtsjahr, dem letzten der Amtszeit des jetzigen Bürgerbeauftragten, wurde eine Vielzahl von Problemen aus unterschiedlichen Sachbereichen an den Bürgerbeauftragten herangetragen.

Der Trend der Vorjahre, dass immer mehr Bürgeranliegen aus dem Bereich Arbeit, Soziales und Gesundheit resultieren, hat sich dabei weiter fortgesetzt. Waren es in den Jahren 2002 und 2003 nur knapp ein Fünftel aller Anliegen, die aus diesem Bereich kamen, bezieht sich seit dem Jahr 2004 mit zunehmender Tendenz mindestens jedes vierte Anliegen (28 %) auf Fragestellungen aus diesem Gebiet. Dabei waren Probleme mit Arbeitsgemeinschaften SGB II, Fragen zum Rentenrecht, zur Sozialhilfe und zur Behindertenhilfe neben der Problematik der Rehabilitation/Wiedergutmachung die Schwerpunkte innerhalb dieses Sachgebietes.

Umgekehrt zu dem Anstieg der eingegangenen Bürgeranliegen in dem vorgenannten Bereich haben die Eingaben, die zu kommunalen Angelegenheiten eingegangen sind, erheblich abgenommen. Waren es im Vorjahr noch 19 %, sind die Bürgeranliegen in diesem Bereich auf 14 % zurückgegangen. Innerhalb dieses Sachgebietes wiederum resultierten knapp 2/3 der Anliegen aus Fragen zum Kommunalabgabenrecht, dabei insbesondere zu Abwasser- und Straßenausbaubeiträgen.

Die Bürgeranliegen, die zu der Problematik der Straßenausbaubeiträge eingegangen sind, waren vor allem zum Jahresende hin darauf zurückzuführen, dass vor Ort Fragen bestanden, ob einmalige Beiträge für den Straßenausbau überhaupt von den jeweiligen Anliegern eingefordert werden müssen oder ob nicht beispielsweise rückwirkend wiederkehrende Beiträge eingeführt werden können. Im Raum standen dabei Aussagen von Bürgermeistern, dass Beiträge aufgrund hoher Gewerbesteuererinnahmen, die der Gemeinde zukommen oder -kamen, nicht benötigt wurden. Anderenorts waren Fördermittel geflossen, weshalb man glaubte, ebenfalls keine Beiträge erheben zu müssen. Bewegung ist in diesen Problemkreis dann spätestens durch eine Entscheidung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes gekommen. In ihr wird nochmals klargestellt, dass einer Gemeinde nur ein sehr eng begrenzter Ermessensspielraum verbleibt, von der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen abzusehen. Dies ist wiederum nur unter atypi-

schen Umständen und bei Einhaltung der kommunalrechtlichen Haushalts- und Einnahmebeschaffungsgrundsätze der Fall. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Vielzahl von Gemeinden noch keine Straßenausbaubeitragssatzung hat, die wiederum Voraussetzung für die Beitragserhebung ist, wird diese Problematik den Bürgerbeauftragten auch in den nächsten Jahren begleiten. Denn wer sieht schon diskussionslos ein, dass er an den Kosten für Straßenausbaumaßnahmen beteiligt werden, die bereits Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts durchgeführt wurden...

Der Anteil der Bürgeranliegen, die aus dem Bereich des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts eingegangen sind, ist im Vergleich zum Vorjahr konstant bei 9 % geblieben. Über die Hälfte dieser Eingaben war auf Fragen zum Bauordnungsrecht zurückzuführen. So hat nach Eindruck des Bürgerbeauftragten die Genehmigungsfreiheit von vielen Bauvorhaben, die durch die novellierte Thüringer Bauordnung eingeführt wurde, neue Unsicherheiten bei den Bürgern nach sich gezogen. Probleme mit der Erteilung von Baugenehmigungen war ein weiterer Schwerpunkt in diesem Sachgebiet. Diese resultierten zum einen aus der Außenbereichslage von Grundstücken, die eine Genehmigung von Bauvorhaben regelmäßig nicht möglich machte. Und zum anderen daraus, dass sich zur Bebauung geeignete Grundstücke zwar im unbeplanten Innenbereich befanden, sich das Bauvorhaben aber nach Ansicht der Baubehörde nicht in die Umgebung einfügte oder, soweit ein B-Plan vorhanden war, den Vorgaben desselben widersprach. Auch die fehlende Erschließung war die Begründung eines abgelehnten Bauantrages, der durch eine Bürgereingabe Thema beim Bürgerbeauftragten wurde. Diesem Bürgeranliegen konnte der Bürgerbeauftragte im Ergebnis abhelfen, da – so stellte sich im Verlauf der Bearbeitung heraus – der Betreffende auf einem grundsätzlich erschlossenen Innenbereichsgrundstück bauen wollte.

In den Fällen, bei denen die Außenbereichslage von Grundstücken eine Rolle spielte, ist die Problematik der „Wochenendhäuser“ - auch „Datschen“ genannt - ein wichtiges Thema. So sind in idyllischen Ortsrandlagen oder sogar in Waldstücken Domizile entstanden, die im Laufe der Jahre den Charakter von Wohngebäuden bekamen. Doch diese sind im Außenbereich weder erwünscht noch genehmigungsfähig. Aus diesem Grund sind die Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörden, ausgestattet mit Luftbildaufnahmen, alten Bauzeichnungen (soweit vorhanden) und Zollstock, in eben diese Gebiete gegangen und haben den aktuellen Bestand erfasst. Daraufhin folgte – je nach getä-

tigtem Bauumfang – die für den Einen oder Anderen bittere Erkenntnis, einen Großteil seines Gebäudes abreißen zu müssen. Denn auch wenn Bauvorhaben in Teilumfängen zu DDR-Zeiten genehmigt wurden oder Bestandsschutz für bis zum 31.07.1985 errichtete bauliche Anlagen (Nachweisführung obliegt dem Bauherrn) besteht, kann es doch in einer Vielzahl von Einzelfällen bei Vollzug und enger Auslegung der Baugesetze zu einer Härte kommen. Vor diesem Hintergrund hat der Bürgerbeauftragte in diesen Fällen versucht, auf den Inhalt der Duldungsregelungen der Bauverwaltungen Einfluss zu nehmen bzw. für den Betroffenen akzeptable Einzelfalllösungen zu erreichen.

In dem Sachgebiet Wirtschaft und Verkehr lagen die Schwerpunkte im Bereich des Straßen-, Fördermittelvergabe- und Energiewirtschaftsrechtes. Bezogen auf den letztgenannten Bereich ging es besonders um die Frage der Angemessenheit der Energiepreise und den Zeitpunkt der Öffnung der Energiemärkte bzw. der Beseitigung von Monopolstellungen.

Die zu dem Themenbereich Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt eingegangenen Bürgeranliegen bezogen sich auf den Immissions- und Strahlenschutz, den Naturschutz und das Wasserrecht. Dabei ist festzustellen, dass sich die Sensibilität der Bürgerinnen und Bürger gegenüber Lärm- und Luftverschmutzung deutlich erhöht hat. Insbesondere die Anzahl der Eingaben, die sich gegen die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunksendemasten richteten, haben wieder zugenommen. Dieser - aufgrund der dazu geführten öffentlichen Diskussion – sensiblen Problematik begegnete der Bürgerbeauftragte mit der ausführlichen Erläuterung des als Voraussetzung für die Errichtung eines Sendemastes vorgeschalteten Prüfverfahrens und mit dem Versuch, die Betreiber und die Gegner eines Sendemastes sowie die zuständige Verwaltung zu einem gemeinsamen Gespräch zusammen zu führen. Dabei sollen gegenseitiges Misstrauen ab- und Vertrauen aufgebaut sowie andere Standortvarianten erörtert und geprüft werden.

Straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten und Fragen zur Tätigkeit der Polizei und zur Anwendung des Ausländerrechtes hatten Eingaben aus dem Sachgebiet des Polizei- und Ordnungsrechtes zum Inhalt. Bei der erstgenannten Problematik ging es dabei vorrangig um die Durchsetzung bzw. Einhaltung einer angemessenen Fahrtgeschwindigkeit in der verkehrsberuhigten Zone und um Parkregelungen in verkehrstechnisch eingeschränkt nutzbaren Straßen. Bei diesen Problem-

stellungen konnten im Einzelnen der Sachlage gerecht werdende Lösungen gefunden werden.

Die Anzahl der Eingaben, die zu dem Sachgebiet der Rechtspflege eingegangen sind, ist im Berichtsjahr sprunghaft angestiegen, was jedoch darauf zurückzuführen ist, dass dem Bürgerbeauftragten im Rahmen einer Massenpetition 81 Eingaben zu einer Problematik (siehe 2 – Statistik) zugegangen sind.

Auch im Jahr 2006 zeigte sich, dass die Bürgerinnen und Bürger ein sensibles Gerechtigkeitsempfinden besitzen. Sie wandten sich in vielen Fällen gerade dann an den Bürgerbeauftragten, wenn sie die Grundsätze der Fairness und Gleichbehandlung verletzt sahen. Bürger wandten sich ebenfalls an den Bürgerbeauftragten, wenn sie Verwaltungsentscheidungen nicht nachvollziehen konnten und diese durch die entsprechende Behörde ihnen gegenüber nicht plausibel erläutert wurden. Dies widerspricht der zu fordernden Kundenfreundlichkeit der Verwaltung und befördert das Misstrauen gegen die von ihr getroffenen Entscheidungen. Viele Anfragen und Beschwerden, die dem Bürgerbeauftragten vorgetragen wurden, wären bei einer besseren Kommunikation zwischen Verwaltung und den Bürgern vermeidbar gewesen. So wurde – um nur ein ganz simples Beispiel zu nennen – unter anderem beklagt, dass die telefonische Erreichbarkeit mancher Verwaltungseinheit nicht gegeben ist, obwohl in den entsprechenden Schreiben/Bescheiden Rufnummern angegeben sind, über die eine Kontaktaufnahme möglich sein soll. Besonders häufig wurde diese Kritik gegenüber den Arbeitsgemeinschaften SGB II (ARGE) vorgebracht. Auch die langen Bearbeitungszeiten von Widersprüchen zu ALG II – Bescheiden waren Gegenstand vieler Beschwerden. Hervorzuheben ist, dass die meisten Arbeitsgemeinschaften zeitnah auf die Einwände des Bürgerbeauftragten reagierten und den vorgetragenen Anliegen – so sie berechtigt und zutreffend waren – entsprachen.

Diese direkte Kontaktaufnahme des Bürgerbeauftragten mit den zuständigen Verwaltungen ermöglichte es in aller Regel, Probleme von Bürgerinnen und Bürgern zeitnah zu klären. Daher ist den Thüringer Ministerien, Landesbehörden und kommunalen Verwaltungen, die die Arbeit des Bürgerbeauftragten in dieser Weise unterstützen und seinen Vorschlägen gegenüber offen waren, ausdrücklich zu danken.



## 1.2 Bürgerkontakte, öffentliche Präsenz, Zusammenarbeit

Seit Beginn seiner Amtszeit hat der Bürgerbeauftragte jedes Jahr in jedem Landratsamt und jeder kreisfreien Stadt Sprechtage durchgeführt. Diese Praxis hat er auch im Berichtsjahr fortgesetzt. Nach Absprache mit den jeweiligen Landratsämtern bzw. den Rathäusern kreisfreier Städte werden die Sprechtage bereits im Vorfeld in der lokalen Presse veröffentlicht. So ist es möglich, dass interessierte Bürger einen konkreten Termin vereinbaren, wodurch lange Wartezeiten vermieden werden. In den Fällen, in denen auswärtige Sprechtage bereits vollständig mit Terminen belegt waren, wurden darüber hinaus vor Ort Unterlagen von Bürgern entgegengenommen.

**Tabelle 1a:** Außensprechtage 2006

	<b>Landratsamt / kreisfreie Stadt</b>	<b>Datum</b>
1.	Landratsamt Saale-Orla-Kreis	24.01.2006
2.	Landratsamt Nordhausen	07.02.2006
3.	Landratsamt Hildburghausen	21.02.2006
4.	Landratsamt Altenburger Land	07.03.2006
5.	Landratsamt Eichsfeld	21.03.2006
6.	Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt	04.04.2006
7.	Landratsamt Sonneberg	25.04.2006
8.	Stadtverwaltung Gera	09.05.2006
9.	Stadtverwaltung Eisenach	30.05.2006
10.	Landratsamt Kyffhäuserkreis	13.06.2006
11.	Landratsamt Schmalkalden-Meiningen	27.06.2006
12.	Landratsamt Greiz	25.07.2006
13.	Stadtverwaltung Suhl	08.08.2006
14.	Landratsamt Saale-Holzland-Kreis	22.08.2006
15.	Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis	05.09.2006
16.	Landratsamt Weimarer Land	19.09.2006
17.	Landratsamt Wartburgkreis	10.10.2006
18.	Stadtverwaltung Jena	25. u. 26.10.2006
19.	Landratsamt Gotha	07.11.2006
20.	Landratsamt Sömmerda	14.11.2006
21.	Stadtverwaltung Weimar	28.11.2006
22.	Landratsamt Ilm-Kreis	05.12.2006

Neben 23 auswärtigen Sprechstunden (Tabelle 1a) fanden weitere 35 am Dienstsitz des Bürgerbeauftragten in Erfurt (Tabelle 1b) statt. Weitere auch kurzfristige Termine wurden individuell nach Absprache vergeben. An den Sprechtagen haben insgesamt 499 Petenten persönlich beim Bürgerbeauftragten vorgesprochen.

**Tabelle 1b:** Sprechtage am Dienstsitz in Erfurt 2006

Dienstag, 10. Januar Dienstag, 31. Januar	Donnerstag, 2. Februar Donnerstag, 9. Februar Mittwoch, 22. Februar	Donnerstag, 9. März Donnerstag, 16. März Mittwoch, 29. März
Donnerstag, 6. April Donnerstag, 20. April	Donnerstag, 11. Mai Dienstag, 23. Mai Mittwoch, 24. Mai	Donnerstag, 15. Juni Dienstag, 20. Juni
Donnerstag, 6. Juli Dienstag, 18. Juli Mittwoch, 19. Juli Donnerstag, 20. Juli Freitag, 21. Juli	Donnerstag, 3. Aug. Donnerstag, 10. Aug. Donnerstag, 17. Aug. Mittwoch, 23. Aug. Donnerstag, 31. Aug.	Donnerstag, 14. Sept. Dienstag, 26. Sept.
Donnerstag, 5. Okt. Dienstag, 17. Okt.	Donnerstag, 2. Nov. Dienstag, 21. Nov. Donnerstag, 30. Nov.	Mittwoch, 6. Dez. Dienstag, 12. Dez. Dienstag, 19. Dez.

### **Internetpräsenz und Eingaben per E-Mail**

Die bereits in den Vorjahren auszumachende Entwicklung, Eingaben per E-Mail beispielsweise über das auf der Website des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen ([www.bueb.thueringen.de](http://www.bueb.thueringen.de)) eingerichtete Kontaktformular einzureichen, hat sich auch in diesem Jahr weiter fortgesetzt.

Seit Anfang November 2006 steht nun auch die überarbeitete Internetpräsentation des Bürgerbeauftragten allen Nutzern zur Verfügung. Ne-

ben Anpassungen, die im Zusammenhang mit der in öffentlichen Bereichen geforderten Barrierefreiheit von Internetseiten vorgenommen wurden, präsentiert sich der Bürgerbeauftragte mit neuem Layout und überarbeiteter Struktur. Der Internetseite ist jetzt ebenfalls zu entnehmen, bei welchen öffentlichen Anlässen (z. B. Thüringenausstellung, Thüringentag) der Bürgerbeauftragte im Jahr 2007 präsent sein wird.

### **Lesertelefon**

Im Verlauf seiner bisherigen Amtszeit hat der Bürgerbeauftragte jedes Jahr bei einer anderen Thüringer Zeitung eine Telefonsprechstunde durchgeführt. Im Jahr 2006 fand diese am 15. November von 10 – 12 Uhr in der Redaktion der „Ostthüringer Zeitung“ in Löbichau statt. Aus den innerhalb dieser zwei Stunden eingegangenen 49 Anrufen ergaben sich 44 Anliegen. Die verbleibenden 5 Rückfragen konnten hingegen sofort ohne Anlegen eines Vorgangs geklärt werden. In den Telefonaten angesprochene Themen reichten von Fragen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und zur Rückzahlung von Abwasserbeiträgen über den sehr umfänglichen Themenbereich der Aufarbeitung von DDR-Unrecht bis hin zu Fragen zum ALG II (so z. B. Kosten der Unterkunft), Schwerbehinderung, BAföG und Rente.

### **MDR-Hörer-Sprechstunde**

Zum mittlerweile sechsten Mal seit Arbeitsaufnahme des Bürgerbeauftragten wurde für die Hörer von MDR 1/Radio Thüringen eine Hörersprechstunde durchgeführt. In den dazu vom MDR zur Verfügung gestellten zwei Programmstunden haben insgesamt 31 Bürger vorgesprochen. In 12 Fällen genügte bereits ein Rückruf, um die vorgetragenen Probleme zu klären; in 19 Angelegenheiten wurde eine weitergehende Prüfung der vorgetragenen Anliegen/Beschwerden zugesagt und eingeleitet.

### **Ortstermine**

Wie bereits in den Vorjahren praktiziert, hat der Bürgerbeauftragte auch im Jahr 2006 von der Möglichkeit, zur Aufklärung von Sachverhalten Ortstermine durchzuführen, Gebrauch gemacht. Diese haben sich im Kontext zu baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Angele-

genheiten, aber auch bei kommunalabgabenrechtlichen Streitigkeiten, so beispielsweise bei der Klärung von Privilegierungen nach dem neuen Thüringer Kommunalabgabengesetz, im Berichtsjahr wiederholt sehr bewährt.

Neben der Inaugenscheinnahme der örtlichen Verhältnisse und damit einhergehender Details ist es jedoch in diesem Zusammenhang besonders wichtig, Konfliktbeteiligte zusammenzuführen und zwischen ihnen zu vermitteln. Ohne die Intervention des Bürgerbeauftragten würden die Kontrahenten aufgrund von zum Teil bereits jahrelang andauernden Zwistigkeiten den Weg zueinander größtenteils nicht mehr finden. Insgesamt hat der Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr 32 Ortstermine durchgeführt.

### **Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags**

Im Berichtsjahr 2006 hat der Petitionsausschuss 12 Sitzungen durchgeführt, an denen auch der Bürgerbeauftragte – wie in § 6 Abs. 2 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBüG) vorgesehen – teilgenommen hat.

Im Rahmen der Petitionsausschusssitzungen hat der Bürgerbeauftragte gemäß seiner aus § 6 Abs. 1 ThürBüG resultierenden Verpflichtung den Petitionsausschuss monatlich über Bürgeranliegen informiert,

- die bei ihm eingegangen sind,
- bei denen er von einer sachlichen Prüfung abgesehen hat oder
- die einvernehmlich erledigt wurden.

Nach § 5 Abs. 1 ThürBüG leitet der Bürgerbeauftragte diejenigen Anliegen, bei denen er keine einvernehmliche Lösung erreichen konnte, an den Petitionsausschuss weiter. Dies war im Jahr 2006 vierzehn Mal der Fall.

Der Praxis der Vorjahre folgend wurden die vom Petitionsausschuss durchgeführten Sprechtage außerhalb Erfurts mit den Außensprechtagen des Bürgerbeauftragten wiederum so abgestimmt, dass es zu keinen Überschneidungen kam.

## **Zusammenarbeit mit anderen Bürgerbeauftragten**

Im Jahr 2006 fand das jährliche Arbeitstreffen der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland auf Einladung der schleswig-holsteinischen Bürgerbeauftragten am 28. und 29. August in Lübeck statt. Schwerpunktthema war die Einführung der Arbeitsmarktreform Hartz IV (SGB II), die bei allen Bürgerbeauftragten zu einem deutlichen Anstieg der Eingaben in diesem Bereich geführt hat.

Dieser resultiert ganz wesentlich aus Schwierigkeiten und Problemen, die sich sowohl aus der Gesetzesauslegung als auch aus der Verwaltungsausführung ergaben bzw. ergeben. Übereinstimmend stellten die Bürgerbeauftragten fest, dass die meisten der in diesem Zusammenhang an sie herangetragenen Petitionen den Bereich der Kosten der Unterkunft betrafen. Die Ermittlungsgrundsätze für die so genannten Mietobergrenzen sollten nach Auffassung der Bürgerbeauftragten von den Kommunen gegenüber den ALG II-Empfängern transparenter dargestellt werden. Kritisiert wurden weiterhin die sehr häufig nicht nachvollziehbaren Bescheide und die langen Bearbeitungszeiten von eingelegten Widersprüchen.

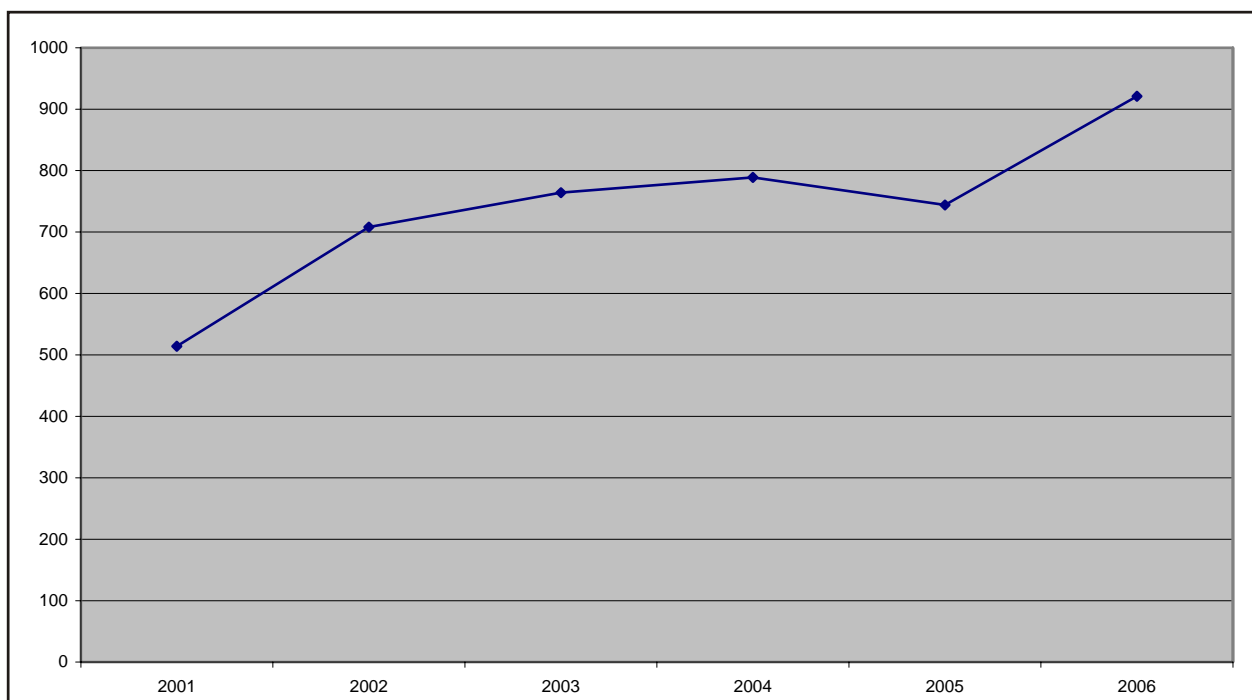
Aufgrund der am 1. April 2005 in Kraft getretenen Änderung des Rundfunkstaatsvertrages ist die Möglichkeit der Befreiung von den Rundfunkgebühren neu geregelt worden. Die den Bürgerbeauftragten dazu vorliegenden Eingaben machen deutlich, dass das neue Verfahren für viele Bürgerinnen und Bürger eine Erschwernis bedeutet. Das geänderte Verfahren führte außerdem bei der GEZ zu erheblich längeren Bearbeitungszeiten. Viele Antragsteller beklagten sich darüber, dass sie nach den neuen Regelungen nicht mehr in den Genuss der Gebührenfreiheit kommen, obwohl sich ihr Einkommen nicht verändert hat. Hier sollten nach Auffassung der Bürgerbeauftragten Lösungen gefunden werden, die eine Schlechterstellung der Betroffenen vermeiden.

## 2 Statistik

### 2.1 Allgemeine Daten

#### 2.1.1 Eingänge

Im Jahr 2006 sind dem Bürgerbeauftragten insgesamt 921\* Bürgeranliegen - im Vorjahr waren es 744 - zugeleitet worden. Die Anzahl der Anfragen und Auskunftersuchen, die ohne Anlegen eines Vorgangs geklärt werden konnten, bewegt sich dabei mit reichlich 300 auf dem Niveau der Vorjahre.



**Abb.1:** Entwicklung der Eingabenzahlen seit Bestehen des Amtes

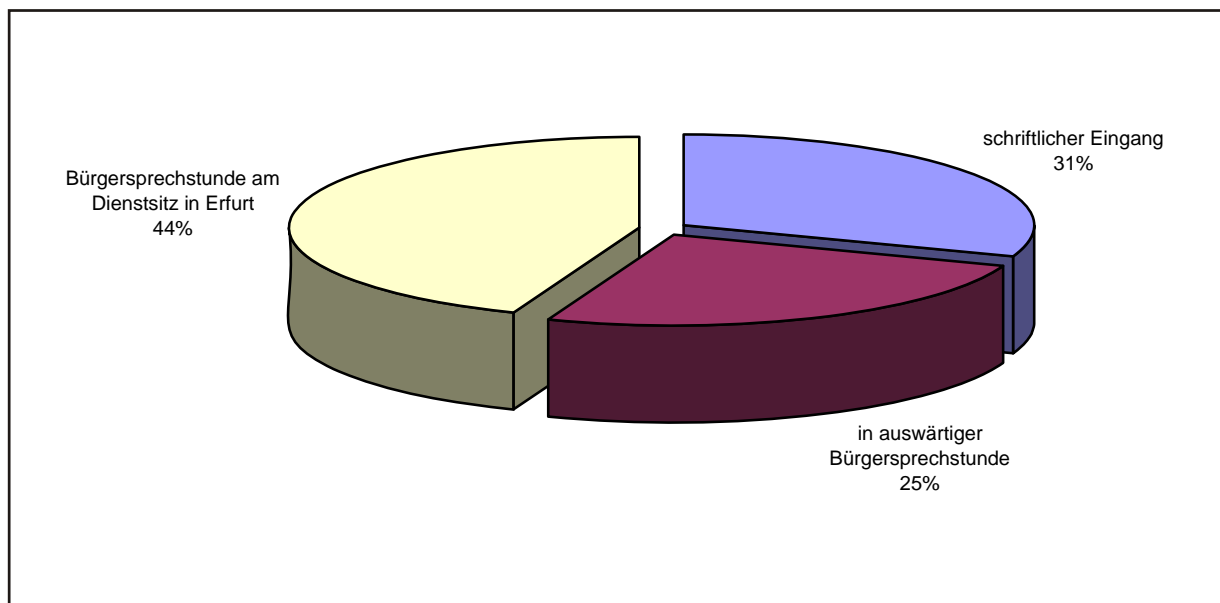
Der Zuwachs der Eingabenzahlen gegenüber dem Vorjahr ist u. a. auf die erstmalige Präsenz des Bürgerbeauftragten in der vom 04.03.2006 bis 12.03.2006 durchgeführten Thüringenausstellung in der Messehalle in Erfurt zurückzuführen. Das Beratungsangebot des Bürgerbeauftragten wurde von den Besuchern dieser Messe rege in Anspruch genommen.

Auch die zweistündige Lesersprechstunde des Bürgerbeauftragten, die in diesem Jahr bei der OTZ durchgeführt wurde, erfreute sich mit 49 Anrufen noch größerer Beliebtheit als bereits in den Vorjahren.

\*In dieser Gesamtzahl sind auch 81 Eingaben enthalten, die zu einer Massenpetition gehören.

Von den 921 Anliegen erreichten den Bürgerbeauftragten (siehe auch Abb. 2 und Tab. 2)

- 282 auf schriftlichem Wege und
- 639 wurden mündlich entweder in Sprechstunden am Dienstsitz in Erfurt oder in auswärtigen Bürgersprechstunden vorgetragen.



**Abb. 2:** Anliegen nach Eingangsarten

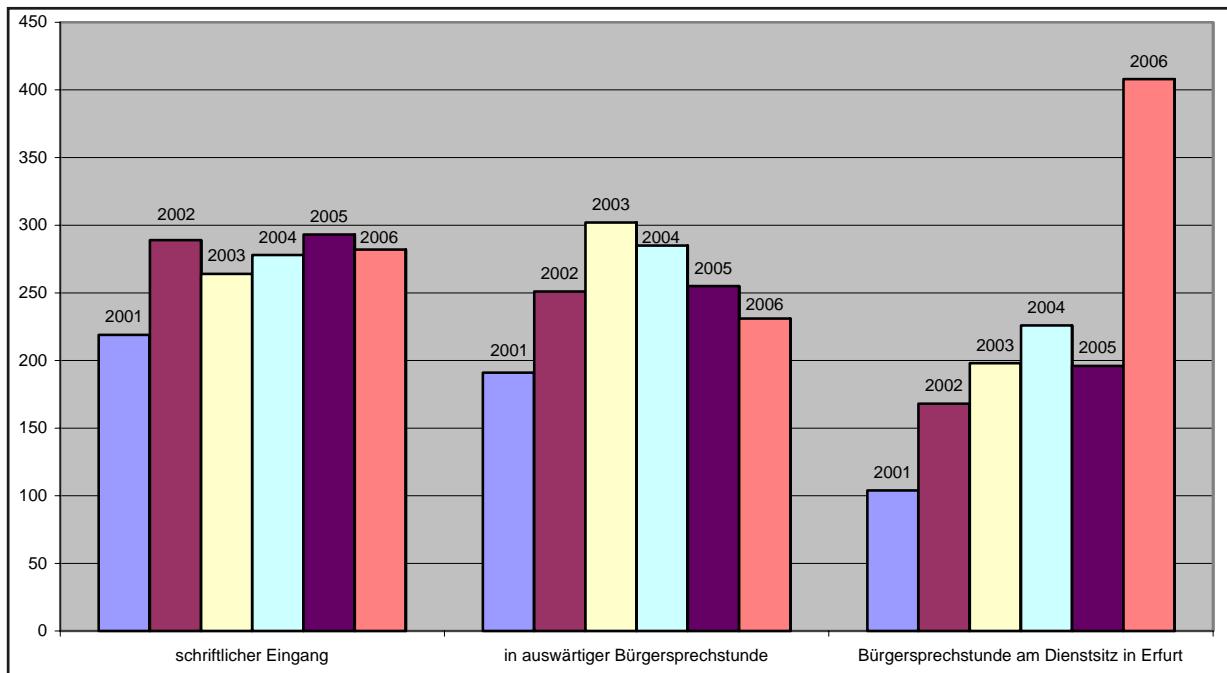
Die verglichen mit den Vorjahren hohe Anzahl von Eingaben, die an den Bürgerbeauftragten bei seinen Bürgersprechstunden in Erfurt herangetragen wurden, ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Bürgerbeauftragte seit Beginn des Berichtsjahres auch die Sprechstunden an seinem Dienstsitz in der örtlichen Tagespresse angekündigt hat. Mit dieser Verfahrensweise sollte eine Gleichbehandlung der Bürger aus Erfurt und Umgebung gegenüber den Bewohnern anderer Städte und der Landkreise sichergestellt werden. Denn die auswärtigen Sprechstunden des Bürgerbeauftragten wurden bereits regelmäßig in der jeweiligen Tagespresse und den Amtsblättern bekannt gemacht. In der Anzahl der Eingaben, die dem Bürgerbeauftragten an seinem Dienstsitz in Erfurt zuzugingen, sind auch die Bürgeranliegen enthalten, die im Rahmen der Thüringenausstellung vorgetragen wurden.

**Tab. 2:** Anliegen nach Eingangsarten

Eingangsarten	Prozentualer Anteil	Anzahl
schriftlicher Eingang	31 % (40 %)*	282 (293)*
in auswärtiger Bürgersprechstunde	25 % (34 %)*	231 (255)*
Bürgersprechstunde am Dienstsitz in Erfurt	44 % (26 %)*	408 (196)*

(\* Angaben aus dem Jahr 2005)

Die nachfolgende Abbildung 3 und die Tabelle 2a (Jahresvergleich der Eingangsarten) zeigen die Entwicklung der Eingangsarten seit Bestehen des Amtes des Bürgerbeauftragten auf.



**Abb. 3:** Eingangsarten im Jahresvergleich

**Tab. 2a:** Anliegen nach Eingangsarten im Jahresvergleich

Jahr	mündlicher Eingang		schriftlicher Eingang
	bei Bürgersprechstunden in Erfurt	bei auswärtigen Sprechstunden	
2001	20 %	37 %	43 %
2002	24 %	35 %	41 %
2003	26 %	39 %	35 %
2004	29 %	36 %	35 %
2005	26 %	34 %	40 %
2006	44 %	25 %	31 %

Der Bürgerbeauftragte hat auch im Berichtsjahr mindestens einmal in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt und 2 – 3-mal im Monat am Dienstsitz in Erfurt Sprechstage angeboten. Im Vergleich zu den Vorjahren hat dabei der Anteil der Bürgeranliegen, die dem Bürgerbeauftragten an seinem Dienstsitz in Erfurt vorgetragen wurden, merklich zugenommen.

Rechnet man diesen Eingaben die Bürgeranliegen hinzu, die dem Bürgerbeauftragten bei seinen auswärtigen Sprechstunden zugegangen sind, ergibt sich daraus, dass insgesamt 69 % aller



Bürgeranliegen mündlich an den Bürgerbeauftragten heran getragen wurden. Damit hat sich der ohnehin bereits hohe Anteil mündlich vorgebrachter Eingaben – im Vorjahr waren es bereits 60 % - nochmals erhöht.

Wie auch bereits in den Vorjahren ist einer der Hintergründe für den hohen Anteil mündlich vorgebrachter Eingaben der Wunsch der Petenten, ihr Anliegen persönlich vorstellen und detailliert erläutern zu wollen. Der Bürgerbeauftragte wiederum ist in die Lage versetzt, Unklarheiten zum vorgetragenen Sachverhalt durch Rückfragen sofort zu klären und die weitere Vorgehensweise mit dem Vortragenden abzustimmen.

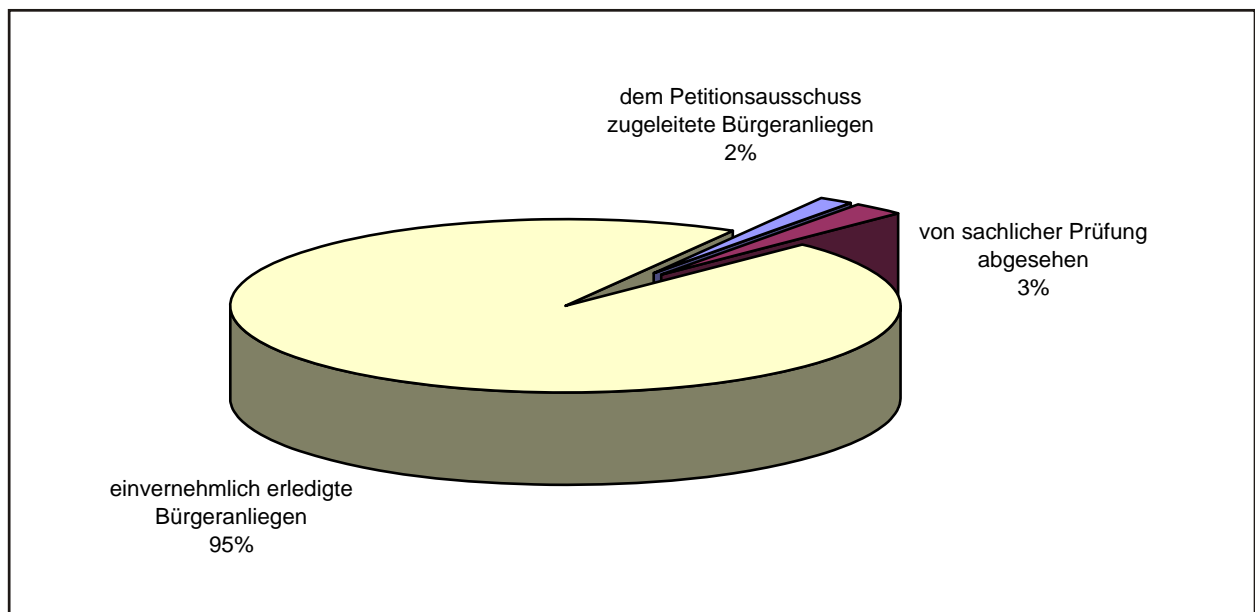
## 2.1.2 Abschlüsse

Im Berichtszeitraum konnten 862 Bürgeranliegen abgeschlossen werden. Von diesen Abschlüssen (Abbildung 4)

- wurden einvernehmlich erledigt 826 (697)\* Fälle,
- von der sachlichen Prüfung abgesehen wurde in 22 (50)\* Fällen und
- eine Zuleitung an den Petitionsausschuss erfolgte in 14 (17)\* Fällen.

(\* Angaben aus dem Jahr 2005)

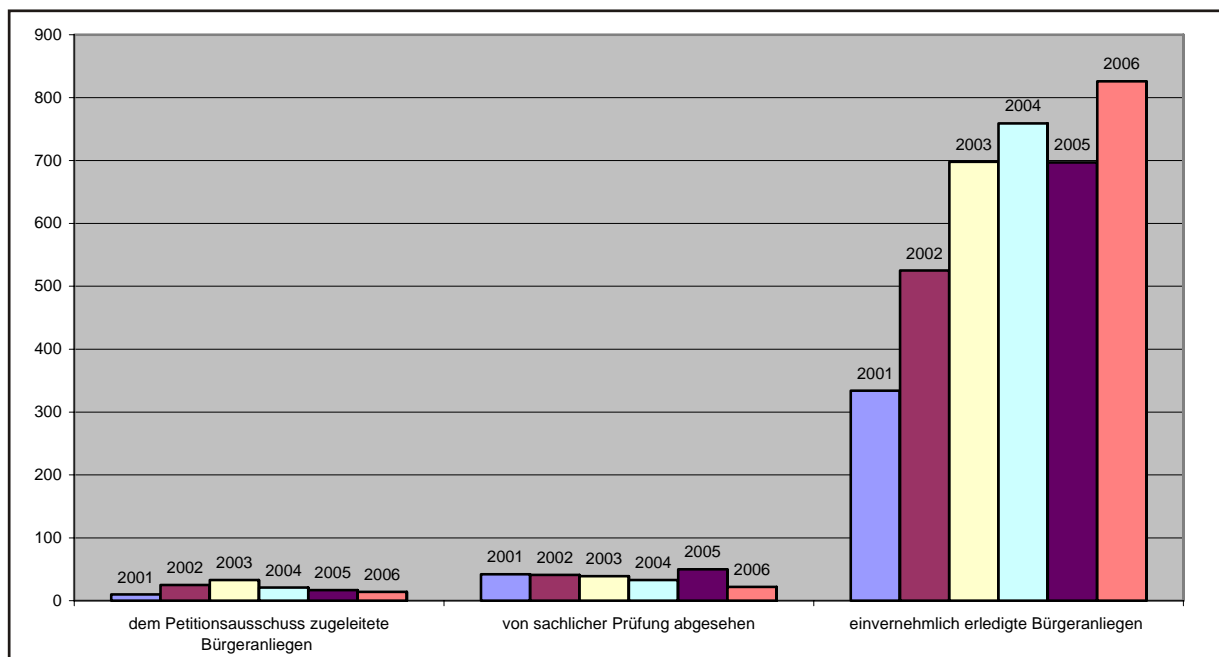
Somit konnten von den in den Jahren 2001 bis 2006 eingegangenen 4.438 Bürgeranliegen bis zum 31.12.2006 insgesamt 4.186 abgeschlossen werden, was einem Anteil von über 94 % entspricht.



**Abb. 4:** Verteilung der abgeschlossenen Bürgeranliegen

**Tab. 2b:** Anliegen nach Abschlüssen im Jahresvergleich

Jahr	dem Petitions- ausschuss zugeleitete Bürgeranliegen	von sachlicher Prüfung abgesehen	einvernehmlich erle- digte Bürgeranliegen
2001	3 %	11 %	86 %
2002	4 %	7 %	89 %
2003	4 %	5 %	91 %
2004	3 %	4 %	93 %
2005	2 %	7 %	91 %
2006	2 %	3 %	95 %



**Abb.5:** Abschlüsse im Jahresvergleich

### 2.1.3 Aufteilung der abgeschlossenen Bürgeranliegen

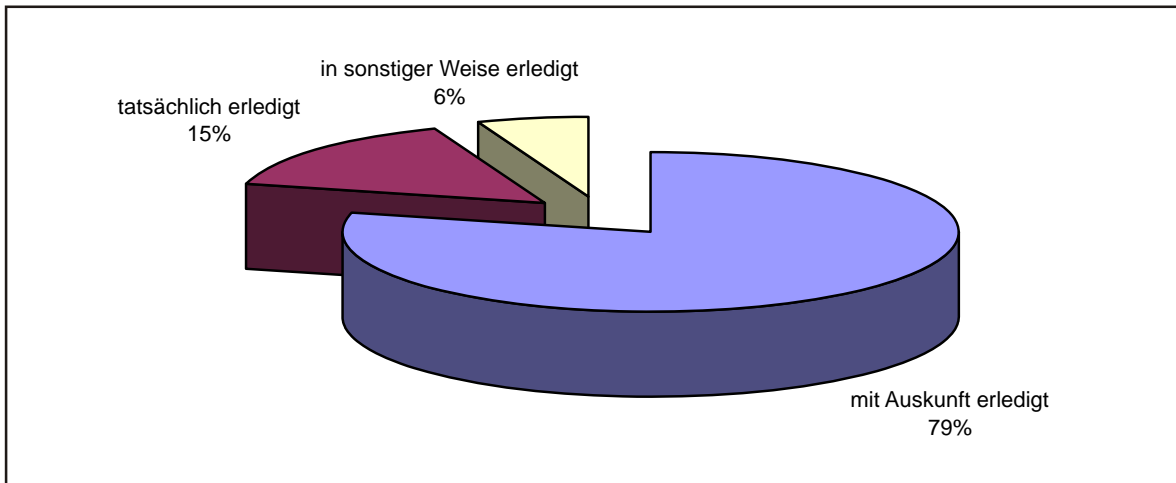
Die einvernehmlich abgeschlossenen Bürgeranliegen (Tabelle 3 und Abbildung 6) untergliedern sich in die Kategorien

- **tatsächlich erledigt:**  
Das sind die Fälle, in denen dem vorgetragenen Bürgeranliegen entsprochen werden konnte.
- **durch Auskunft erledigt:**  
Das sind die Fälle, bei denen aufgrund der Natur des Anliegens nur eine Bearbeitung mittels Auskunftserteilung in Betracht kommt oder bei denen die Petenten aufgrund der gegebenen Erläuterungen die jeweiligen Verwaltungsentscheidungen akzeptieren.
- **in sonstiger Weise erledigt:**  
Das sind die Fälle, in denen die Petenten beispielsweise ihre Anliegen aus unterschiedlichen Gründen zurückzogen oder nicht weiter verfolgen lassen wollten.

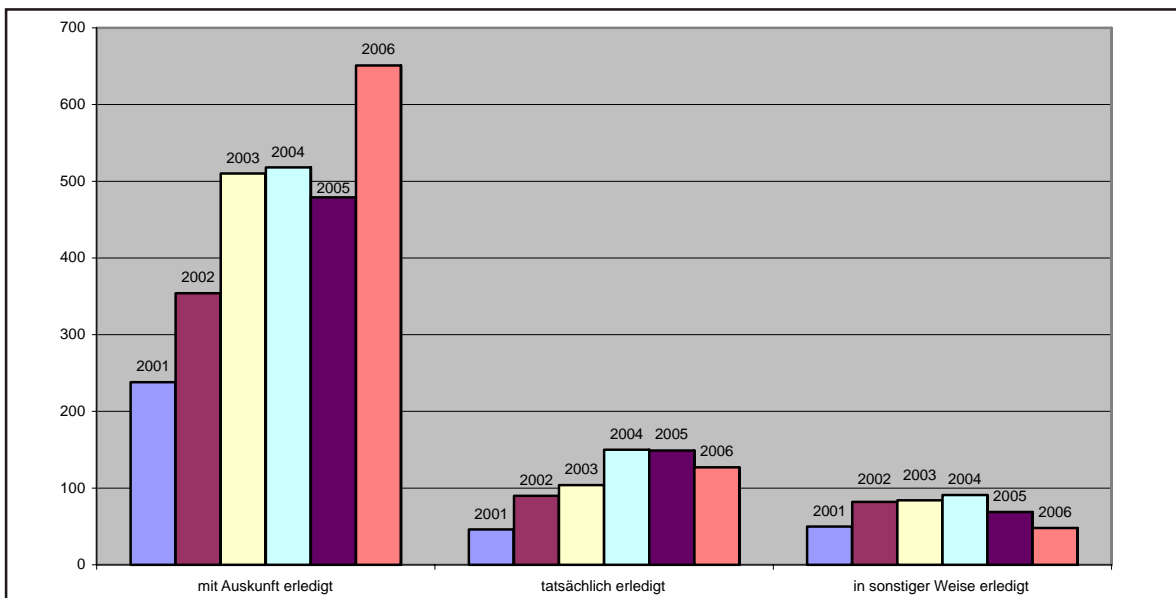
**Tab. 3:** Aufteilung der einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen

Abschlüsse	Prozentualer Anteil	Anzahl
mit Auskunft erledigt	79 % (69 %)*	651 (479)*
tatsächlich erledigt	15 % (21 %)*	127 (149)*
in sonstiger Weise erledigt	6 % (10 %)*	48 (69)*

(\* Angaben aus dem Jahr 2005)



**Abb. 6:** Verteilung der einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen



**Abb. 7:** Verteilung der einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen im Jahresvergleich

**Tab. 3a:** Prozentuale Verteilung der einvernehmlich erledigten Bürgeranliegen im Jahresvergleich

Jahr	mit Auskunft erledigt	tatsächlich erledigt	in sonstiger Weise erledigt
2001	71 %	14 %	15 %
2002	67 %	17 %	16 %
2003	73 %	15 %	12 %
2004	68 %	20 %	12 %
2005	69 %	21 %	10 %
2006	79 %	15 %	6 %

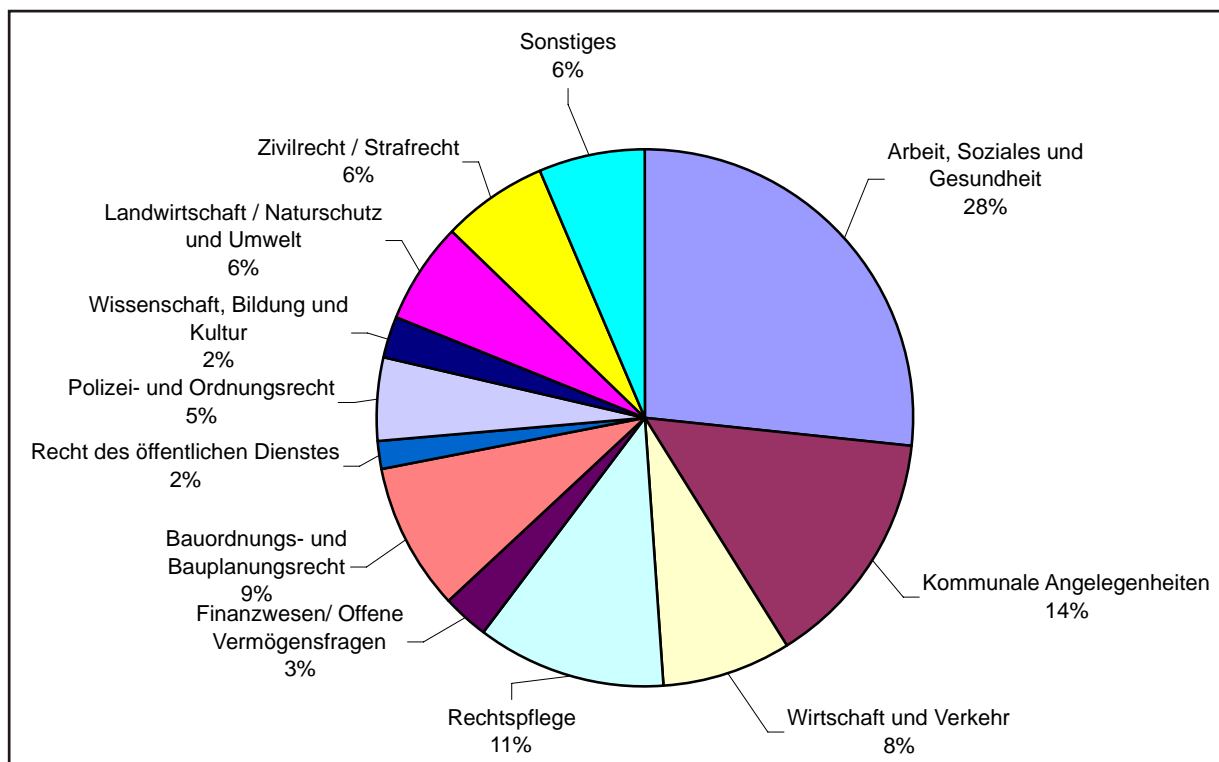
## 2.2 Schwerpunkte der Arbeit des Bürgerbeauftragten

### 2.2.1 ... nach Inhalten

Entsprechend der bereits in den Vorjahren geübten Praxis werden die eingegangenen Bürgeranliegen ihrem Inhalt nach zwölf Sachgebieten zugeordnet, die sich an denen des Petitionsausschusses orientieren. Dargestellt wird dies in den nachfolgenden Tabellen 4 und 5 und der Abbildung 8.

**Tab. 4:** Schwerpunkte in den einzelnen Sachgebieten

<b>1. <u>Kommunale Angelegenheiten</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kommunalabgaben</li><li>• Beschwerden über kommunale Behörden</li></ul>
<b>2. <u>Arbeit, Soziales und Gesundheit</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Sozialhilfe/ALG II</li><li>• Rehabilitation/Wiedergutmachung</li><li>• Kinder</li><li>• Rentenrecht/Landesversicherungsanstalt</li><li>• Vertriebene</li><li>• Behindertenhilfe</li></ul>
<b>3. <u>Bauordnungs- und Bauplanungsrecht</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Baugenehmigungen</li><li>• Bauleitplanung</li><li>• Bauordnungsrechtliche Belange</li></ul>
<b>4. <u>Wirtschaft und Verkehr</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wirtschaftspolitik/Wirtschaftsförderung</li><li>• öffentliche Straßen</li><li>• Wohnungswesen</li></ul>
<b>5. <u>Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Immissions- und Strahlenschutz</li><li>• Wasserwirtschaft/Wasserrecht</li><li>• Forst- und Jagdwesen</li><li>• Tier- und Artenschutz</li></ul>
<b>6. <u>Polizei- und Ordnungsrecht</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufenthalt, Ausweisung und Abschiebung von Ausländern</li><li>• Polizeimaßnahmen</li><li>• Datenschutz</li></ul>
<b>7. <u>Rechtspflege</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Strafvollzug</li><li>• Grundbuchangelegenheiten</li></ul>
<b>8. <u>Finanzwesen/offene Vermögensfragen</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Offene Vermögensfragen</li><li>• Steuern</li></ul>
<b>9. <u>Wissenschaft, Bildung und Kultur</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schulen/Schulentwicklung</li><li>• Bildungsabschlüsse/Berufsbildung</li><li>• Kirchen- und Religionsgemeinschaften</li></ul>
<b>10. <u>Recht des öffentlichen Dienstes</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern</li><li>• Verbeamtung und Versetzung von Beamten</li></ul>
<b>11. <u>Zivilrecht/Strafrecht</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• ! Im Regelfall wurde von der weiteren Bearbeitung abgesehen.</li></ul>
<b>12. <u>Sonstiges</u></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• z.B. Rundfunk und Fernsehen, Katasterwesen</li></ul>



**Abb. 8:** Verteilung der Anliegen auf Sachgebiete

**Tab. 5:** Sachgebiete

lfd. Nr.	Sachgebiet	in %	Anzahl der Bürgeranliegen
1.	Kommunale Angelegenheiten	14	132 (140)*
2.	Arbeit, Soziales und Gesundheit	28	246 (196)*
3.	Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	9	81 (65)*
4.	Wirtschaft und Verkehr	8	72 (80)*
5.	Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	6	57 (45)*
6.	Polizei- und Ordnungsrecht	5	47 (39)*
7.	Rechtspflege	11	105 (23)*
8.	Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	3	26 (29)*
9.	Wissenschaft, Bildung und Kultur	2	22 (38)*
10.	Recht des öffentlichen Dienstes	2	15 (10)*
11.	Zivilrecht/Strafrecht	6	59 (33)*
12.	Sonstiges	6	59 (46)*
	<b>Summe:</b>	<b>100</b>	<b>921 (744)*</b>

(\* Angaben aus dem Jahr 2005)

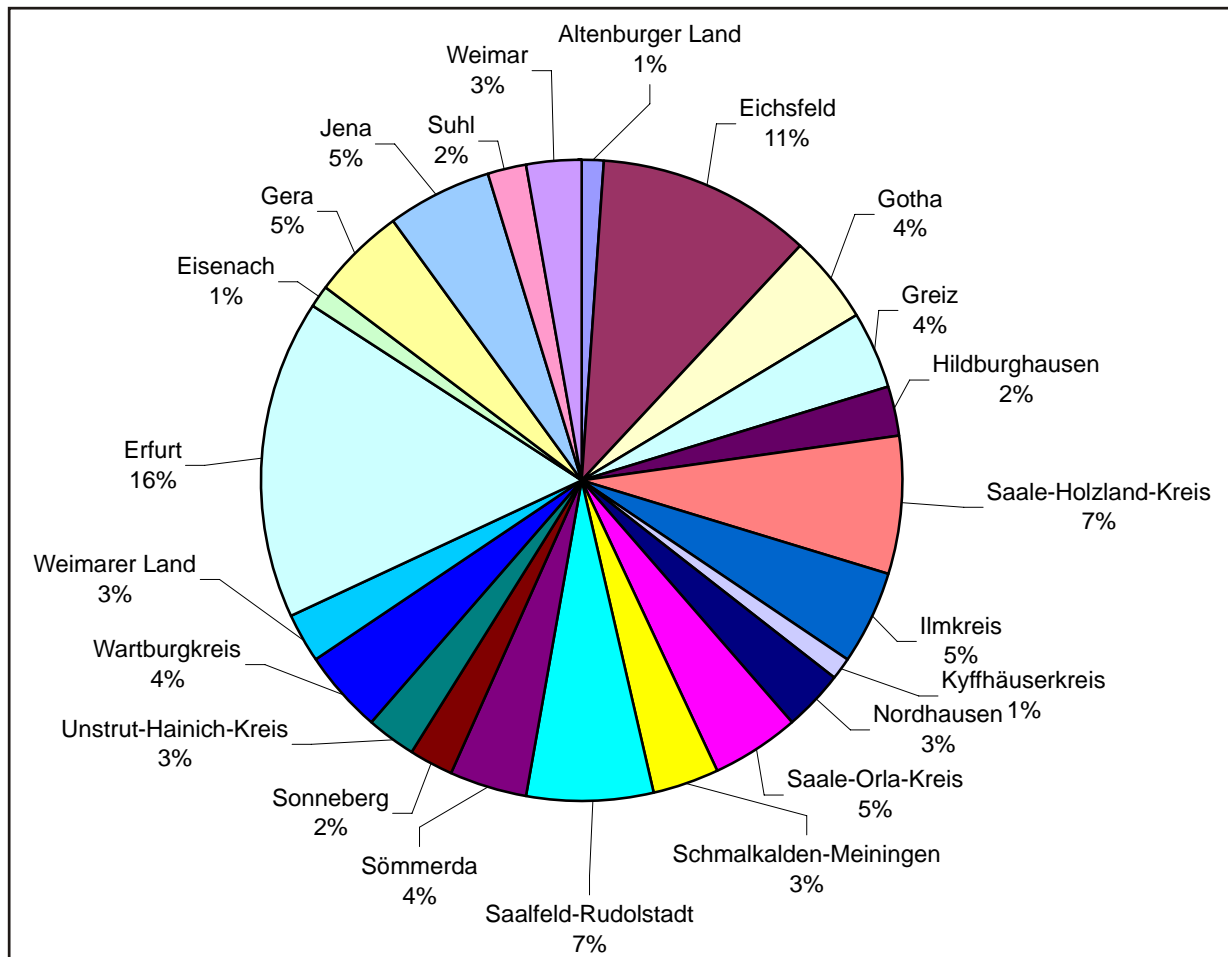
In der nachfolgenden Tabelle 6 ist die prozentuale Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Sachgebiete seit Arbeitsaufnahme des Bürgerbeauftragten zusammengestellt. Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass die Bürgeranliegen auf dem Gebiet der Kommunalen Angelegenheiten verglichen mit den Vorjahren auch im Berichtsjahr weiter abgenommen haben. Die Eingaben, die zu dem Themenbereich Arbeit, Soziales und Gesundheit eingegangen sind, haben dem entgegen - dem Trend der Vorjahre folgend - weiter zugenommen. Daneben ist der Anteil der Eingaben, die zu dem Sachgebiet der Rechtspflege eingegangen sind, aufgrund von Eingaben, die zu einer Massenpetition gehören, sprunghaft angestiegen.

**Tab. 6:** Sachgebiete im Jahresvergleich

Ifd. Nr.	Sachgebiet	Anzahl der Bürgeranliegen in %					
		2001	2002	2003	2004	2005	2006
1.	Kommunale Angelegenheiten	24	30	25	22	19	14
2.	Arbeit, Soziales und Gesundheit	22	18	19	24	27	28
3.	Bauordnungs- und Bauplanungsrecht	12	13	12	10	9	9
4.	Wirtschaft und Verkehr	10	10	9	10	11	8
5.	Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt	8	7	7	5	6	6
6.	Polizei- und Ordnungsrecht	5	5	4	7	5	5
7.	Rechtspflege	5	3	4	4	3	11
8.	Finanzwesen/Offene Vermögensfragen	4	4	6	4	4	3
9.	Wissenschaft, Bildung und Kultur	4	2	3	3	5	2
10.	Recht des öffentlichen Dienstes	2	1	2	1	1	2
11.	Zivilrecht/Strafrecht	1	4	7	7	4	6
12.	Sonstiges	3	3	2	3	6	6

## 2.2.2 ... nach Landkreisen und kreisfreien Städten

In der nachfolgenden Abbildung 9 und Tabelle 7 wird die Zuordnung der im Berichtsjahr eingegangenen Bürgeranliegen zu Landkreisen und kreisfreien Städten dargestellt.



**Abb. 9:** Prozentuale Verteilung der Eingaben auf Landkreise und kreisfreie Städte

**Tab. 7:** Eingaben in Landkreisen und kreisfreien Städten

Nr.	Landkreis/kreisfreie Stadt	Einwohner 31.12.2005	Eingaben je 10.000 EW
1.	Stadt Erfurt	202.844	7,3 (4,1*)
2.	Stadt Gera	103.948	4,2 (3,5*)
3.	Stadt Jena	102.532	4,8 (2,5*)
4.	Stadt Weimar	64.594	3,9 (3,7*)
5.	Stadt Suhl	42.689	4,2 (2,5*)
6.	Stadt Eisenach	43.727	2,1 (4,1*)
7.	Altenburger Land	106.365	0,9 (1,8*)



8.	Eichsfeld	109.999	9,1 (3,2*)
9.	Gotha	143.745	2,8 (3,7*)
10.	Greiz	116.320	3,2 (2,9*)
11.	Hildburghausen	71.022	3,1 (5,5*)
12.	Ilm-Kreis	117.014	3,8 (2,6*)
13.	Kyffhäuserkreis	88.307	1,1 (2,5*)
14.	Nordhausen	93.612	2,9 (2,6*)
15.	Saale-Holzland-Kreis	90.761	7,1 (2,6*)
16.	Saale-Orla-Kreis	93.281	4,5 (3,2*)
17.	Saalfeld-Rudolstadt	125.087	4,8 (4,6*)
18.	Schmalkalden-Meiningen	137.267	2,2 (2,7*)
19.	Sömmerda	76.865	4,7 (2,4*)
20.	Sonneberg	64.005	3,0 (2,8*)
21.	Unstrut-Hainich-Kreis	113.962	2,1 (3,5*)
22.	Wartburgkreis	138.337	2,7 (2,9*)
23.	Weimarer Land	88.292	2,7 (2,1*)
	Thüringen gesamt	2.334.575	3,9 (3,2*)
	davon		
	kreisfreie Städte	560.334	5,2 (3,5*)
	Landkreise	1.774.241	3,5 (3,0*)

(\* Angaben aus dem Jahr 2005)

**Bemerkung:** Da die bereits an mehreren Stellen in der Statistik angeführte Massenpetition von Bürgern aus dem Eichsfeldkreis vorgetragen wurde, ist auch der in vorstehender Tabelle ermittelte prozentuale Anteil der Eingaben, die aus diesem Landkreis kamen, vergleichsweise hoch.

### **3 Einzelfälle**

#### **3.1 Kommunale Angelegenheiten**

##### **3.1.1 Unfairer, bürgerunfreundlicher Zweckverband**

Ausgangspunkt dieses Bürgeranliegens war die Beschwerde eines Petenten darüber, dass der für die Entsorgung seines Hausgrundstückes zuständige Abwasserzweckverband „Schmalkalden und Umgebung“ (AZV) den Gebührenmaßstab bei der Abwassergebührenerhebung, so insbesondere für die Fäkalschlamm Entsorgung, geändert hatte.

So waren bei vorhandener Kleinkläranlage bislang eine pauschalisierte Grundgebühr und eine nach der Entsorgungsmenge bemessene Fäkalschlamm Entsorgungsgebühr zum Ansatz gekommen.

Statt letzterer wurde vom AZV nun eine verbrauchsabhängige Beseitigungsgebühr (als Bemessungsgröße wurde der Wasserverbrauch = Frischwassermaßstab angesetzt) verlangt. Daraus ergab sich für den Petenten eine nicht unerhebliche Nachzahlung, zumal die geschilderte Änderung teilweise rückwirkend erfolgte. Weil er grundsätzlich Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise hatte, legte der Petent bei dem AZV Widerspruch gegen die erhobene Forderung ein.

Der AZV half dem Widerspruch des Petenten jedoch nicht ab, sondern formulierte: „Die von Ihnen beanstandete Gebührenerhebung erfolgte somit auf der Grundlage gesetzlicher und Satzungsbestimmungen.“ und bat um Mitteilung, ob der Petent seinen Widerspruch angesichts dessen zurückzunehmen gedenke.

Der Petent hielt jedoch den Widerspruch aufrecht und wandte sich stattdessen an den Bürgerbeauftragten. Der von diesem um Stellungnahme gebetene AZV ließ wissen, dass die Umstellung des Gebührenmaßstabes seine Ordnung habe. Zudem ergebe sich die Zulässigkeit der Anwendung des Frischwassermaßstabes bei der Gebührenerhebung für die Fäkalschlamm Entsorgung aus einem erstinstanzlichen Urteil eines thüringischen Verwaltungsgerichtes (VG).

Der Bürgerbeauftragte mochte sich mit dieser pauschalen Verweisung auf die Rechtmäßigkeit des vermeintlich verwaltungsgerichtlich sanktionierten Berechnungsmodus nicht zufrieden geben, sondern recher-

chierte, ob das Urteil, auf das sich der AZV stützte, auch in Rechtskraft erwachsen und die streitige Rechtsfrage somit verbindlich geklärt war. Dies war allerdings nicht der Fall!

Vielmehr stellte sich heraus, dass der AZV seine Abwassergebührenveranlagung auf den „Frischwassermaßstab“ umgestellt, die Rechtsaufsichtsbehörde hiergegen aber Bedenken erhoben hatte. In der Konsequenz kam es zu einem Rechtsstreit vor dem VG, das die Rechtsauffassung des AZV bestätigte, sodass der AZV auch in der Folgezeit bei seiner Verfahrensweise verblieb. In der Sache wurde jedoch Berufung zum Obergerverwaltungsgericht Thüringen (OVG) erhoben, sodass über die grundsätzliche Zulässigkeit der Veranlagung nach dem Frischwassermaßstab noch gar nicht verbindlich entschieden worden war.

Mangels dementsprechend definitiver Klärung der zu Grunde liegenden Rechtsfrage kann – und muss – der AZV zwar einstweilen nach derzeit geltendem Satzungsrecht verfahren und folglich nach dem Frischwassermaßstab veranlagern. In hohem Maße bedenklich und bürgerunfreundlich stellte sich jedoch das Verhalten des AZV im Widerspruchsverfahren dar: Unzweifelhaft ist, dass der AZV als Ausgangsbehörde dazu berufen ist, über einen eingelegten Widerspruch gegen einen Bescheid zu entscheiden.

Entschließt sich die Behörde hierzu und führt die Abhilfeprüfung durch, kann sie dies selbstverständlich auch nur auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung geltenden Rechtes tun. Das derzeit geltende, im verwaltungsgerichtlichen Verfahren I. Instanz bestätigte Satzungsrecht zu Grunde gelegt, war dem Widerspruch der Erfolg zu versagen mit der Folge, dass der Widerspruchsführer auch nur über eine negative Abhilfeentscheidung informiert werden konnte. Fraglich – und der unterschiedlichen Gestaltung zugänglich – waren und sind jedoch Art und Umfang dieser für den Bürger als Nichtjuristen bestimmten Information.

In diesem vom AZV an den Petenten gerichteten Schreiben ist nirgendwo auch nur angedeutet, dass um die die geltenden Satzungsregelungen tragende Rechtsauffassung des AZV zurzeit ein laufender Rechtsstreit vor dem OVG geführt wird. Vielmehr wird die Angelegenheit so dargestellt, als sei die Rechtslage völlig eindeutig und unzweifelhaft. Hier liegt es nahe, dass ein rechtsunkundiger Widerspruchsführer aufgrund dieser Art der Darstellung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu der Überzeugung gelangen wird, die Fortsetzung

des Widerspruchsverfahrens sei sinnlos. Auf diese Weise wird das  
Verwaltungsverfahren abgeschlossen, obwohl sich die zu Grunde  
liegende Verfahrensweise evtl. im Nachhinein als rechtswidrig erweist.

In Anbetracht dieser Überlegungen wies der Bürgerbeauftragte den  
AZV in aller Deutlichkeit darauf hin, dass er die geübte Verfahrensweise  
für hochgradig unfair und unredlich halte. So hätte der AZV alle Wider-  
spruchsführer fairerweise darauf aufmerksam machen müssen, dass  
um eine die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung entscheidende  
Rechtsfrage – vorliegend den angewandten Gebührenmaßstab - noch  
vor dem OVG gestritten wird. Als weitere Konsequenz hätte er alle Wi-  
derspruchsverfahren bis zur Klärung eben dieser entscheidenden Frage  
aussetzen müssen.

Im Zusammenhang mit seiner Anregung, die bisherige Vorgehensweise  
zu überdenken, gab der Bürgerbeauftragte dem AZV die – nicht minder  
für Körperschaften des öffentlichen Rechts geltenden – Artikel 10 und  
11 des „Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis“ zur Berück-  
sichtigung mit auf den Weg. Sie lauten:

#### ARTIKEL 10 - RECHTMÄßIGE ERWARTUNGEN UND FOLGERICHTIGES HANDELN UND BERATUNG

1. Der Beamte handelt, in seiner eigenen Verwaltungspraxis und im  
Verhältnis zur Verwaltungstätigkeit des Organs, folgerichtig. Der Be-  
amte hält sich an die regulären Verwaltungspraktiken des Organs, so-  
fern nicht berechtigte Gründe dafür vorliegen, in einem Einzelfall von  
diesen Praktiken abzuweichen. Diese Gründe sind schriftlich niederzu-  
legen.

2. Der Beamte beachtet die berechtigten und billigen Erwartungen, die  
die Öffentlichkeit, in Anbetracht des Handelns des Organs in der Ver-  
gangenheit, hegt.

3. Der Beamte berät die Öffentlichkeit bei Bedarf darüber, wie in einer  
Angelegenheit, die in seinen Tätigkeitsbereich fällt, vorgegangen wer-  
den kann und wie bei der Behandlung der Angelegenheit verfahren  
werden sollte.

#### ARTIKEL 11 - FAIRNESS

Der Beamte soll unparteiisch, fair und vernünftig handeln.

### **3.1.2 Zinslose Stundung nun doch mit Zinsen?**

Ein Petent hegte Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Zinsforderung, die er im Zusammenhang mit einer ihm gewährten Stundung begleichen sollte.

So war er für ein in seinem Eigentum stehendes unbebautes Grundstück im Jahr 2002 zur Zahlung eines Beitrages für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung durch den zuständigen Stadtentwässerungsbetrieb herangezogen worden. Nach der Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) wurde dem Petenten dann aufgrund des Umstandes, dass sein Grundstück unbebaut und damit nach neuer Rechtslage privilegiert ist, der gezahlte Abwasserbeitrag auf seinen Antrag hin gemäß § 7 Abs. 7 i. V. m. § 21 a Abs. 4 ThürKAG unverzinst zurückerstattet und gestundet.

Im Zusammenhang mit der Stundung des Beitrages gegenüber dem Petenten setzte der Stadtentwässerungsbetrieb Stundungszinsen fest. Diese Vorgehensweise konnte der Petent jedoch in Anbetracht des Gesetzeswortlautes nicht nachvollziehen, weshalb er sich mit der Bitte um Prüfung des Sachverhaltes an den Bürgerbeauftragten wandte.

Dieser konnte dem Petenten insbesondere erläutern, dass es wesentlicher Inhalt der zum 1. Januar 2005 wirksam gewordenen Änderungen des ThürKAG sei, dass der Grundstückseigentümer im Bereich der Abwasserentsorgung nur noch in dem Maße zur Zahlung von Herstellungsbeiträgen herangezogen werde, in dem er von der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlichen Nutzen hat.

Dies bedeutet im Einzelnen, dass für ein unbebautes Grundstück wie in seinem Fall keine Abwasserbeiträge erhoben werden, ein bebautes Grundstück nur nach der tatsächlichen Bebauung herangezogen wird und für überdurchschnittlich große Grundstücke eine Kappungsgrenze gilt.

Soweit in der Vergangenheit Beiträge gezahlt wurden, die nach den Neuregelungen nicht entstanden wären, müssen diese auf Antrag zurückgezahlt werden. In den Übergangsbestimmungen des ThürKAG (§ 21) wird dazu insbesondere die Verfahrensweise für die Fälle geregelt, bei denen im Bereich Abwasserentsorgung Beiträge bereits entstanden und ggf. sogar gezahlt wurden, die nun aber nach der Novellierung des ThürKAG privilegiert sind.

§ 21 a Abs. 4 ThürKAG regelt dazu, dass bereits gezahlte Beiträge auf Antrag „unverzinst zurückgezahlt und gestundet“ werden.

Die Wortwendung „unverzinst zurückgezahlt und gestundet“ im Gesetzestext lässt jedoch sprachlich zwei Möglichkeiten des Verständnisses zu: Einerseits könnte gemeint sein, dass die Beiträge unverzinst zurückgezahlt und im Übrigen auch gestundet werden. Andererseits könnte aber auch gemeint sein, dass sie unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet werden. Fraglich ist damit, ob sich der Begriff „unverzinst“ auch auf die Stundung oder aber nur auf die Rückzahlung bezieht.

Zu der Frage, welches Verständnis des Gesetzeswortlautes zu Grunde zu legen ist, so recherchierte der Bürgerbeauftragte, bestehen unterschiedliche Rechtsauffassungen: Während in den – rechtlich nicht verbindlichen - Hinweisen des Thüringer Innenministeriums (TIM) zur Anwendung des ThürKAG vom 28.02.2006 davon ausgegangen wird, dass auch die Stundung zinslos zu erfolgen hat, wird im Standardkommentar zum Kommunalabgabenrecht die Gegenauffassung vertreten. Der letzteren Auffassung hatte sich der Stadtentwässerungsbetrieb augenscheinlich angeschlossen.

Dies sei, so erläuterte der Bürgerbeauftragte dem Petenten, vertretbar und rechtlich nicht zu beanstanden, da es sich hier um eine Auslegungsfrage handele, die unterschiedlich beantwortet werden könnte.

In Anbetracht dieser aus Bürgersicht unbefriedigenden Uneinigkeit bei der Auslegung geltenden Rechts hat sich der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Bearbeitung des Anliegens an das TIM gewandt und auf die Problematik hingewiesen.

Diesen Hinweis hat das TIM erfreulicherweise aufgegriffen und betont, dass es bestrebt sei, eine einheitliche Rechtsauslegung und daraus resultierende Anwendung derselben im Sinne seiner Anwendungshinweise sicherzustellen. Zu diesem Zweck sei dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) die Funktion einer Bündelungs- und Koordinierungsstelle übertragen worden. Als solche solle sie sowohl die Aufgabenträger und Rechtsaufsichtsbehörden bei auftretenden Fragen unterstützen, als auch dafür Sorge tragen, dass die Neuregelungen des ThürKAG einheitlich umgesetzt werden. Das TIM hat deshalb das TLVwA gebeten, den von dem Petenten

geschilderten Sachverhalt umfassend aufzuklären und eine einheitliche Umsetzung der Novelle des ThürKAG sicherzustellen.

In Anbetracht dessen konnte der Bürgerbeauftragte dem Petenten letztlich mitteilen, er gehe davon aus, dass die monierte Verfahrensweise in dem laufenden Widerspruchsverfahren, auf das er im Ergebnis verwiesen werden musste, voraussichtlich keinen Bestand haben werde.

### **3.1.3 Das ist mein Privatweg!**

Eine wegerechtliche Problematik mit kommunalrechtlichem Bezug war Gegenstand eines weiteren Bürgeranliegens.

Eine Petentin schilderte, ihr Grundstück sei über eine kleine Gasse und eine öffentliche Straße – also mithin zweifach – erreichbar. Letztere sei aber sehr steil und insbesondere im Winter sei das Passieren der Straße sehr beschwerlich. Hinzu komme, dass ein Befahren – wenn die Gemeinde nicht zeitig genug geräumt und gestreut habe – praktisch nicht mehr möglich sei. Deshalb bestehe sowohl bei den Nachbarn als auch bei ihr ein Interesse daran, ihr Grundstück – wie seit vordenklicher Zeit üblich – über die kleine Gasse erreichen zu können.

Hier zeichneten sich nun jedoch Schwierigkeiten ab: Anlieger der Gasse sei auch ein Müller, der auf seinem Grundstück eine Mühle betreibe. Diese verfüge über Kellerräume, die sich auch unter einem Stück der kleinen Gasse befänden, sodass der Nachbar diese Gasse zu einem großen Teil als seinen Privatweg betrachte. So habe er nun in der Gasse Poller errichtet mit der Folge, dass die übrigen Anwohner an der Nutzung der Gasse gehindert sind.

Die Gemeinde habe zwar bereits gerichtlich die Beseitigung der Poller gefordert, dies aber letztlich ohne Erfolg. Im Gegenteil kündige sich nun – hervorgerufen durch in naher Zukunft bevorstehende personelle Veränderungen innerhalb des Gemeinderats und im Amt des Bürgermeisters – eine stillschweigende Duldung der Poller durch die Gemeinde an.

So sei ein Vertreter der Mehrheitsfraktion im Gemeinderat bereits an die Petentin herangetreten mit dem Ziel, eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Duldung der Poller unter den Beteiligten zustande zu bringen. Dies war die Petentin aber nicht bereit hinzu-

nehmen. Denn nach ihrer Auffassung müsse die Gemeinde hier auch das allgemeine öffentliche Interesse im Auge haben. Deshalb bat sie den Bürgerbeauftragten um Auskunft darüber, wie die Situation rechtlich zu bewerten sei und auf welche Weise die Erreichbarkeit ihres Grundstückes über die Gasse künftig sichergestellt werden könne.

In der vorgetragenen Angelegenheit wandte sich der Bürgerbeauftragte Ende März an das Thüringer Innenministerium (TIM) und erbat neben einer entsprechenden Prüfung eine umgehende Rückäußerung. Diese ließ auch nicht lange auf sich warten, kam zunächst jedoch nicht vom TIM, sondern von der Petentin selbst. Diese teilte kurze Zeit später mit, dass die Poller verschwunden seien, womit sich ihr Anliegen tatsächlich erledigt habe.

Einige Zeit danach informierte das TIM den Bürgerbeauftragten darüber, dass die Gemeinde bereits im Juli 2004 einen Beseitigungsbescheid erlassen habe. Darin sei der Müller unter Androhung des Sofortvollzuges gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgefordert worden, die Poller in der Gasse zu beseitigen. Wegen des daraufhin von dem Müller gestellten Antrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO, der im Ergebnis als unbegründet abgelehnt wurde, hatte sich die Entfernung der Poller weiter verzögert.

Doch nach erneuter und nochmaliger Fristsetzung durch die Gemeinde - forciert durch die Intervention des Bürgerbeauftragten - hatte der Müller die Poller dann schließlich im April 2006 entfernt.

### **3.1.4 Probleme mit Marktgebühren**

Herr B. ist Markthändler und beklagte sich darüber, dass die Gemeinden willkürlich die Höhe der Marktgebühren festsetzen und diese außerdem ständig erhöhen.

Er forderte daher gegenüber dem Bürgerbeauftragten, dass die Gemeinden verpflichtet werden sollten, die Kalkulation für die Marktgebühren den Händlern auf Verlangen offen zu legen. Auf diesem Wege könnte nach seiner Einschätzung auch nachgeprüft werden, ob die Gemeinden nur kostendeckende und nicht – wie von ihm vermutet – gewinnbringende Gebühren erheben.



Zur Beantwortung dieses Bürgeranliegens hat der Bürgerbeauftragte das Thüringer Innenministerium (TIM) gebeten, zu der von Herrn B. geäußerten Kritik im Einzelnen Stellung zu nehmen.

Nach Auswertung der Stellungnahme des TIM konnte Herr B. im Ergebnis darüber informiert werden, dass die Kommunen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen zum Marktbetrieb Marktgebühren im Sinne von § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erheben können.

Voraussetzung hierfür ist allerdings das Vorliegen einer Marktgebührensatzung im Sinne des § 2 ThürKAG, deren Erlass wiederum an Verfahrensvorschriften gebunden ist. So unterliegt die Marktgebührensatzung insbesondere der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 5 ThürKAG. Der Abgabesatz nach § 2 Abs. 2 ThürKAG wird von den Kommunen unter Einhaltung der Kalkulationsgrundsätze ermittelt. Die Kosten, die gedeckt werden sollen, sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Daher sind Gebührenerhöhungen bei steigenden Kosten nicht auszuschließen.

Die Marktgebühr ist als Ertragsgebühr ausgestaltet. Daraus ergibt sich, dass sie auch einen Ertrag für den Haushalt der Körperschaft abwerfen soll (§ 12 Abs. 2 Satz 2 ThürKAG). Eine konkrete Erhöhung konnte allerdings in dem gesamten Landkreis, in dem sich auch der Wohnort von Herrn B. befindet, nicht ausgemacht werden, sodass es in diesem Punkt bei dem allgemeinen Vorwurf von Herrn B. blieb.

Soweit Herr B. die Offenlegung der Gebührenkalkulation forderte, konnte ihm mitgeteilt werden, dass nach § 13 Satz 5 ThürKAG die Beitrags- und Gebührenpflichtigen – so auch Herr B. als Markthändler – berechtigt sind, die Kosten- und Aufwandsrechnungen einzusehen. Daher wurde ihm empfohlen, sich mit seinem Anliegen zur Offenlegung der Gebührenkalkulation nach seiner Zulassung zum Markt an die jeweilige Kommune zu wenden.

Mit diesen Informationen, die Herrn B. in seinen Rechten als Marktgebührenpflichtigen bestärken konnten, wurde dieses Bürgeranliegen abgeschlossen.

### **3.1.5 Liegt eine Privilegierung bei der Beitragserhebung vor?**

Frau S. hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, da ihr vom Abwasserzweckverband (AZV) infolge der Verneinung eines Privilegierungstatbestandes die Stundung von Abwasserbeiträgen verwehrt wurde.

Frau S. hatte im Anschluss an die Novellierung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 7 ThürKAG einen Antrag auf Stundung von Abwasserbeiträgen bei dem AZV gestellt. Ansatzpunkt für Frau S. war, dass sie für zwei Geschosse Abwasserbeiträge gezahlt hatte, ihr Wohngrundstück nach ihrer Auffassung jedoch nur mit einem eingeschossigen Gebäude bebaut war, sodass nach ihrer Ansicht ein Privilegierungstatbestand vorlag.

Der AZV wiederum ging bei der Prüfung ihres Antrages weiterhin von zwei Geschossen aus und versagte die Stundung. Daraufhin wandte sich Frau S. unter Vorlage von Bauzeichnungen zu ihrem Haus mit der Bitte um Prüfung an den Bürgerbeauftragten.

Dieser stellte fest, dass das als zweites Geschoss angerechnete Dachgeschoss nicht die Voraussetzungen für ein Vollgeschoss erfüllte. Demzufolge hätte dem Antrag von Frau S. auf Stundung der auf dieses Geschoss entfallenden Abwasserbeiträge entsprochen werden müssen.

Daher wandte sich der Bürgerbeauftragte direkt an den AZV mit der Bitte, die getroffene Entscheidung im Fall von Frau S. zu überdenken. Dieser Bitte kam der AZV dann auch unkompliziert nach und stellte im Rahmen eines Ortstermins fest, dass das Haus von Frau S. tatsächlich über nur ein Vollgeschoss verfügt.

Dem Antrag von Frau S. auf Stundung der Abwasserbeiträge in Höhe des auf das Dachgeschoss entfallenden Betrages wurde daraufhin kurzfristig entsprochen, womit diesem Bürgeranliegen tatsächlich abgeholfen werden konnte.

### **3.1.6 Aus für Wassergymnastikkurs nach Schließung des Schwimmbades?**

Frau F. und weitere ältere Bürgerinnen einer kleinen Gemeinde hatten den Bürgerbeauftragten gebeten, sich für den Erhalt eines kleinen Schwimmbeckens (5 x 5 m) einzusetzen.

Das Engagement von Frau F. und ihren Mitstreiterinnen resultierte daraus, dass diese an einem Wassergymnastikkurs einer Volkshochschule teilnahmen, der in eben diesem Becken durchgeführt wurde. Sie befürchteten nun, nach einer möglichen Schließung des Wasserbeckens wegen alternativ dazu anfallender langer Wege an keinem Kurs dieser Art mehr teilnehmen zu können. Auch, so teilten sie weiter mit, werde der Schwimmunterricht für die Schüler der benachbarten Grundschule in diesem Becken durchgeführt. Im Fall der Schließung des Schwimmbeckens müssten dann auch diese in eine knapp 20 km entfernte Schwimmhalle gebracht werden, was ebenfalls unnötig viel Zeit und Geld in Anspruch nehme.

Zunächst recherchierte der Bürgerbeauftragte bei dem zuständigen Landratsamt (LRA) als öffentlichem Träger dieses Beckens, welche Gründe für dessen beabsichtigte Schließung bestehen. Diese waren – so stellte sich in der Antwort des LRA heraus – tatsächlich sehr vielfältig. Zum einen standen, da sich Baumängel eingestellt hatten, umfangreiche Reparaturarbeiten an, zum anderen bezifferte sich allein der Betriebskostenaufwand auf über 20.000 Euro im Jahr. Dieser war damit dreimal so hoch, wie die anfallenden Kosten für den Transport der Schüler in die nächstgelegene Schwimmhalle.

Auch sah weder die Schulbaurichtlinie des Thüringer Kultusministeriums, noch das Schulfinanzierungsgesetz für Grundschulen die Errichtung bzw. den Erhalt einer solchen Einrichtung vor. Das LRA, das mit der Betreibung des Beckens somit einer freiwilligen, aber nach seiner derzeitigen Finanzlage nicht mehr tragbaren Aufgabe nachkam, hatte auch bereits mehrfach versucht, alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu finden. Allerdings waren die Versuche, das Becken in die Trägerschaft der Gemeinde und einem extra dafür gegründeten Verein sowie ggf. Sponsoren zu übertragen, im Hinblick auf die hohen Investitions- und auch Unterhaltungskosten gescheitert.

Die betriebswirtschaftlichen Argumente für die Schließung des Beckens waren somit überzeugend, sodass auch der Bürgerbeauftragte diesen

im Ergebnis nicht entgegen treten konnte. Letztendlich kam es dann auch zu der vorgesehenen Schließung.

Allerdings wollte der Bürgerbeauftragte das Anliegen der älteren Damen, die ihm gegenüber ihr reges Interesse an der Weiterführung des Wassergymnastikkurses bekundet hatten, nicht abschließen, ohne ihnen eine Alternative zu der Nutzung des nun geschlossenen Beckens aufzuzeigen.

Deshalb recherchierte er, ob und – wenn ja – wo dieser Kurs ggf. fortgeführt werden könnte. Hierbei ist er auf die benachbarte Volkshochschule gestoßen, die regelmäßig Wassergymnastikkurse sowie Aquajogging in einer in der Nähe des Wohnortes von Frau F. befindlichen Schwimmhalle anbietet. Der Direktor dieser Volkshochschule hat dem Bürgerbeauftragten dann auf dessen Nachfrage hin versichert, dass er sogar bereit wäre, einen separaten Kurs für Frau F. und ihre Mitstreiterinnen einzurichten. Voraussetzung dafür wäre allerdings, dass eine Mindestteilnehmerzahl erreicht wird.

Soweit Frau F. und die anderen Bürgerinnen Bedenken haben sollten, wie sie zu der Schwimmhalle gelangen können, hat der Direktor der Volkshochschule zugesagt, dass der Transport ggf. über Kleinbusse sichergestellt werden könnte. Die Kosten für den Transport müssten zwar auf die Teilnehmerinnen umgelegt werden, würden sich jedoch in Anbetracht der Teilnehmerzahl in einem überschaubaren Rahmen halten. Ein möglicher Kurs könnte dann auch bereits mit Beginn des neuen Schuljahres ab Mitte Februar 2007 starten.

Da die Volkshochschule zum Zeitpunkt der Nachfrage des Bürgerbeauftragten gerade dabei war, die Termine für das neue Schuljahr zu planen, wurde Frau F. und ihren Mitstreiterinnen empfohlen, sich bei Interesse baldmöglichst persönlich an den Direktor dieser Volkshochschule zu wenden. Dabei könnten dann auch Zeit und Ort sowie die Kosten für den Kurs als solchen und ggf. für den Transport besprochen werden.

Mit diesen Informationen, die Frau F. und den anderen älteren Damen zwar nicht die begehrte aber dafür eine alternative Lösung aufzeigte, konnte dieses Bürgeranliegen abgeschlossen werden.

## **3.2 Arbeit, Soziales und Gesundheit**

### **3.2.1 Ist der festgestellte Grad der Behinderung zutreffend?**

Gegenstand eines anderen an den Bürgerbeauftragten herangebrachten Anliegens war eine Beschwerde über zwei Entscheidungen des Versorgungsamtes Erfurt.

Zum einen wandte sich der Petent gegen die Nichtzuerkennung des Merkzeichens G und zum anderen gegen die im Herbst 2006 erfolgte Ausstellung des von ihm beantragten Schwerbehindertenausweises auf den 01.07.2005.

Beides konnte der Petent nicht nachvollziehen. So wies er zum einen auf die aus seiner Sicht erhebliche Gehbehinderung hin und beklagte sich zum anderen darüber, dass ein offenbar seit einem Jahr ausgestellter Ausweis nun erst ausgereicht worden sei. Das letztere mit der Folge, dass ihm zahlreiche Vergünstigungen entgangen seien.

Der Bürgerbeauftragte konnte den Petenten in dieser Angelegenheit zunächst darüber informieren, dass das sog. Merkzeichen "G" denjenigen Schwerbehinderten zustehe, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

Diese Voraussetzung ist gemäß § 60 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) bei Schwerbehinderten gegeben, die infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit, nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurücklegen können, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Diese Wegstrecke beträgt etwa zwei Kilometer oder 30 Minuten.

Die Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" infolge einer Einschränkung des Gehvermögens sind als erfüllt anzusehen, wenn auf die Gehfähigkeit sich auswirkende Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule bestehen, die für sich einen Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 ausmachen. Ein GdB unter 50 bei Behinderungen an den unteren Gliedmaßen genügt, wenn diese Behinderungen sich auf die Gehfähigkeit besonders schwerwiegend auswirken.

Bei inneren Leiden kommt eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit vor allem bei schweren Herzschäden und schweren Atembehinderungen in Betracht. Bei hirnorganischen Anfällen beziehungsweise Zuckerkrankheit mit Neigung zu schweren Stoffwechsell-entgleisungen und häufigen hypoglykämischen Schocks besteht eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit in der Regel erst ab mittlerer Anfallshäufigkeit, wenn die Anfälle überwiegend am Tag auftreten.

Störungen der Orientierungsfähigkeit, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit führen, liegen bei Sehbehinderten mit einem GdB von wenigstens 70, bei Hörbehinderten nur bei Taubheit, bei an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit im Kindesalter oder in Kombination mit erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktion und bei geistig Behinderten in der Regel mit einem GdB von wenigstens 80 vor.

Hinsichtlich der im konkreten Fall des Petenten vom Versorgungsamt getroffenen Entscheidung musste der Bürgerbeauftragte den Petenten aber auch darauf hinweisen, dass diese auf gutachterlichen ärztlichen Stellungnahmen beruht, die durch den medizinischen Dienst des Versorgungsamtes geprüft worden sind. Insofern ist die angegriffene Entscheidung des Versorgungsamtes von fachgutachterlichen Feststellungen und Wertungen getragen.

Diese allerdings sind aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen vom Bürgerbeauftragten weder nachprüf- noch veränderbar. Eine Revision der getroffenen Entscheidung kann insofern nur durch die Fortführung des durch die Einlegung des Widerspruches eingeleiteten Widerspruchsverfahrens – und eine im Rahmen dessen ggf. zu wiederholende Begutachtung – erreicht werden.

Was die für den Petenten irritierende Rückdatierung des Schwerbehindertenausweises betraf, so vermochte der Bürgerbeauftragte die Bedenken des Petenten zu zerstreuen: Die beklagte Vorgehensweise entspricht gängiger Praxis auch in anderen Rechtsbereichen, wo die rechtlichen Folgen von Umständen, die den Betroffenen begünstigen (hier: höherer GdB), bereits ab dem Zeitpunkt einer zugrunde liegenden Antragstellung angenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich das Vorliegen der von dem Betroffenen behaupteten, ihn begünstigenden Umstände am Ende des von ihm angestoßenen Verfahrens bestätigt.

Hintergrund dieser Verfahrensweise ist das Bestreben zu verhindern, dass dem Betroffenen durch die Dauer des Verfahrens (die durch die Notwendigkeit der Erhebung medizinischer Feststellungen und die Mitwirkung Dritter mitunter erheblich sein kann) Nachteile entstehen. Vielmehr soll er sich auf die Vergünstigungen, die ihm infolge der letztendlich getroffenen Feststellungen zustehen, bereits ab dem Zeitpunkt der Antragstellung berufen können.

Auf diese Weise können dem Betroffenen bestimmte Vergünstigungen wie z. B. Eintrittsgeldermäßigungen zwar nicht mehr rückwirkend zugute kommen, andere Vorteile (wie z. B. ein höherer Urlaubsanspruch oder ein Steuerfreibetrag) hingegen schon.

Deshalb wurde der Schwerbehindertenausweis des Petenten nach Abschluss des Verfahrens, währenddessen sich der Antrag auf einen höheren GdB als begründet erwiesen hatte, auf das Antragsdatum ausgestellt.

Insofern konnte der Bürgerbeauftragte hier kein behördliches Versäumnis feststellen, umgekehrt aber beim Petenten mit den übermittelten Informationen unbegründete Bedenken ausräumen.

### **3.2.2 ARGE verletzt Datenschutz**

Frau M. hatte sich wegen eines datenschutzrechtlichen Problems im Zusammenhang mit der Arbeit einer ARGE an den Bürgerbeauftragten gewandt.

So trug sie vor, dass im Zuge der Bearbeitung eines sie betreffenden Vorganges – wenn auch wahrscheinlich versehentlich, so aber doch massiv – gegen den Datenschutz verstoßen worden sei.

Dies dergestalt, dass die für sie zuständige ARGE Unterlagen, die ihr für die Bearbeitung des Vorganges zur Verfügung gestellt worden waren (z. B. Versicherungsschein einer Lebensversicherung etc.), nicht an Frau M., sondern an eine unbeteiligte Dritte zurückgesandt habe. Glücklicherweise hätte ihr diese die Unterlagen dann mit einer entsprechenden Kurznachricht in den Briefkasten getan. Später hätte sich der Vorgang insoweit aufgeklärt, dass die Unterlagen von Frau M. versehentlich in einen von der ARGE an eben diese dritte Person gerichteten Briefumschlag geraten waren.

Hierauf hatte sich Frau M., so ihre weitere Schilderung, bemüht mit der ARGE in Kontakt zu kommen, um einen Qualitätsbeauftragten oder auch Datenschutzbeauftragten zu sprechen mit dem Ziel, eine Entschuldigung der ARGE, vor allem aber eine Sicherung für die Zukunft zur Verhinderung solcher Vorkommnisse zu erreichen. Hierbei sei sie an 8 verschiedene Mitarbeiter vermittelt worden, die ihr alle nicht hätten helfen wollen. Am Ende habe es geheißen, sie möge sich schriftlich an den Geschäftsführer wenden.

Mit diesem Umgang war Frau M. verständlicherweise nicht zufrieden, weshalb sie den Bürgerbeauftragten bat, sich der Angelegenheit anzunehmen.

Dieser Bitte kam der Bürgerbeauftragte dann auch umgehend nach und wandte sich an die ARGE mit der Bitte, den Vorgang zu prüfen, sich mit der Petentin selbst in Verbindung zu setzen und Vorkehrungen zur Verhinderung von Wiederholungen zu treffen.

Die ARGE teilte dem Bürgerbeauftragten daraufhin mit, dass der von Frau M. geschilderte Sachverhalt teilweise nachvollzogen werden könne. So sei zutreffend, dass die Unterlagen von Frau M. versehentlich mit einem Schreiben an eine dritte Person versandt worden sind.

Dem Bürgerbeauftragten wurde deshalb zugesagt, dass Frau M. kurzfristig eine Entschuldigung von der ARGE zugehen werde. Weiterhin sei dieser Vorfall zum Anlass genommen worden, bestehende Verfahrensabläufe prüfen zu lassen, um derartige Vorkommnisse zukünftig zu verhindern.

Mit diesem durch die Intervention des Bürgerbeauftragten erreichten Ergebnis konnte der Angelegenheit von Frau M. abgeholfen werden.

### **3.2.3 Bestandskraft eines Bescheides als Nachteil bei nachträglicher Verbesserung der Rechtslage**

Eine Petentin hatte sich mit Problemen bei der Übernahme von Kindergartenbeiträgen durch das Jugendamt an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Sie hatte, da das anrechenbare Familieneinkommen unter der dafür vorgesehenen Einkommensgrenze lag, für den Zeitraum vom



01.06.2004 bis 31.05.2005 die Übernahme von Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen – kurz Kindergartenbeiträgen – bei dem dafür zuständigen Jugendamt beantragt. Diesem Antrag wurde insoweit entsprochen, als dass ihr die anteilige Übernahme dieser Kosten auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt einschlägigen Verfahrensrichtlinie gewährt wurde. Den verbleibenden Restbetrag musste sie allerdings selbst aufbringen.

Zu einem späteren Zeitpunkt hat der Jugendhilfeausschuss des entsprechenden Landkreises dann die Übernahme der Kindergartenbeiträge, ohne die Voraussetzungen für deren Bewilligung zu ändern, in voller Höhe rückwirkend ab dem 01.01.2005 beschlossen.

Die Petentin begehrte vor diesem Hintergrund nun auch die Erstattung der von ihr selbst übernommenen Kosten ab dem 01.01.2005 und stellte wiederum einen entsprechenden Antrag. Allerdings war der ursprüngliche Bewilligungsbescheid, da die Petentin keinen Widerspruch eingelegt hatte, bereits bestandskräftig geworden. Und genau diese Tatsache sah das Landratsamt als Ausschlussgrund für eine Nachzahlung an die Petentin an.

Da die Petentin die ablehnende Entscheidung nicht nachvollziehen konnte, bat sie den Bürgerbeauftragten, deren Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Dieser argumentierte gegenüber dem Landratsamt, dass es schon aus Gerechtigkeitserwägungen nicht nachvollziehbar sei, warum die Petentin nicht auch in den Genuss des mit der Nachzahlung verbundenen finanziellen Vorteils kommen sollte. Auch stehe die Bestandskraft des ursprünglichen Bescheides einer Nachzahlung nicht entgegen, da eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages, die einen rechtlichen Vorteil bedeute, in jedem Fall möglich sei.

Das Landratsamt folgte dieser Argumentation und zahlte den Betrag an die Petentin aus, die sich hierüber sehr freute.

### **3.3 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht**

#### **3.3.1 Vermittlungserfolg des Bürgerbeauftragten bei Bußgeld von 15.000 Euro!**

Wegen eines Bußgeldbescheides über 15.000 Euro, den ein Petent wegen der Durchführung baurechtswidriger Maßnahmen vom Bauordnungsamt erhalten hatte, wurde dieses Anliegen an den Bürgerbeauftragten heran getragen:

Der Petent hatte ein altes denkmalgeschütztes Gebäude erworben und saniert, was öffentlich auch Anerkennung fand. Bei Besuchen vor Ort bekundete selbst der Landrat ausdrücklich, in welcher guten Art und Weise die Sanierungsarbeiten ausgeführt worden seien.

Da es sich aber um eine Hanglage handelte und der Petent meinte, das Gebäude vor nachrutschendem Erdreich schützen zu müssen, nahm er weitere recht umfangreiche Erdbewegungen vor. Als das Bauordnungsamt hiervon Kenntnis erhielt, erließ es eine Baueinstellungsverfügung. Der Petent hielt sich jedoch nicht an diese, da er meinte, dass einerseits durch nachrutschendes Erdreich Gefahr im Verzug sei, und er andererseits die halb begonnenen Arbeiten nicht so liegen lassen könne.

Als das Bauordnungsamt dies bei einer Kontrolle bemerkte, wurde die Zwangsvollstreckung der Baueinstellungsverfügung angedroht sowie ein Bußgeldbescheid über 15.000 Euro erlassen. Außerdem stellte die Naturschutzbehörde fest, dass der Petent in seinem Übereifer einige Waldbestände mit seinen Erdarbeiten zerstört hatte und forderte deshalb eine Aufforstung.

In dieser Situation wandte sich der Petent an den Bürgerbeauftragten. Denn er sah zwar ein, dass er baurechtswidrig gehandelt hatte und war auch bereit, ein Bußgeld zu bezahlen. Dies jedoch nicht in dieser Höhe, die für ihn finanziell nicht zu verkraften sei. Weiter müsse man auch die Kosten der von ihm zu finanzierenden Rekultivierungsmaßnahmen berücksichtigen.

Der Bürgerbeauftragte führte daraufhin ein Gespräch mit allen Beteiligten. Hierbei wurde versucht, einen allseitigen Interessenausgleich zu erzielen.

Der Naturschutzbehörde und dem Bauordnungsamt ging es – so stellte sich im Rahmen des Gespräches heraus – nicht in erster Linie um die Einbringung eines Bußgeldes, sondern darum, dass die von ihnen verfügbaren Rekultivierungsmaßnahmen auch tatsächlich durchgeführt werden. Hierzu sollte der Bußgeldbescheid den Petenten anhalten. Andererseits wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass die Zahlung der 15.000 Euro dem Petenten ja gerade die finanzielle Grundlage entziehen würde, um die geforderten Maßnahmen zu realisieren.

Er schlug daher einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vor, der beinhaltet, dass der Petent die Rekultivierungsmaßnahmen auf seine Kosten vornimmt. Bei Nichtdurchführung bis zu einer bestimmten Frist wurde eine Vertragsstrafe von 2.500 Euro vereinbart. Dieser Vorschlag des Bürgerbeauftragten wurde beiderseits angenommen. Im Gegenzug verpflichtete sich die Behörde, den bisherigen Bußgeldbescheid zurückzunehmen und einen neuen in Höhe von lediglich 2.500 Euro zu erlassen.

Damit konnte eine Lösung gefunden werden, die im Interesse aller Beteiligten lag: Einerseits wurden die gewünschten Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt und andererseits die Höhe des Bußgeldes im Interesse des Petenten auf ein vermindertes Maß zurückgeführt. Dem Bürgerbeauftragten war damit ein bemerkenswerter Vermittlungserfolg im Interesse des einsichtigen Petenten gelungen.

### **3.3.2 Errichtung einer Terrassenüberdachung ohne Baugenehmigung**

Herr K. hatte sich in einer baurechtlichen Angelegenheit an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Er trug vor, zur Zahlung eines Zwangsgeldes in Höhe von 400 Euro durch das Bauamt einer kreisfreien Stadt herangezogen worden zu sein.

Dem war vorausgegangen, dass er ohne eine Genehmigung dafür einzuholen, eine Terrassenüberdachung an sein Reihenhaus angebaut hatte. Die Tiefe dieser Überdachung betrug 2,80 m. Damit hatte er allerdings die in dem einschlägigen Bebauungsplan festgesetzte Baulinie von 1,60 m überschritten, woraufhin das Bauamt den Rückbau seiner Überdachung bis zu dieser Linie von ihm forderte.

Dieser Forderung kam der Petent dann auch umgehend nach und das Bauamt konnte die nun 1,60 m tiefe Terrassenüberdachung abnehmen. Damit hatte sich nach Auffassung von Herrn K. die Angelegenheit erledigt. Dem war jedoch nicht so.

Ungefähr eine Woche später bekam Herr K. wiederum Post vom Bauamt. Darin wurde ihm mitgeteilt, dass Vertreter des Bauamtes ca. 3 Tage nach der eigentlichen Abnahme erneut vor Ort gewesen seien. Dabei wollten sie aus der Ferne gesehen haben, dass Herr K. die Terrassenüberdachung nun wieder auf seine ursprüngliche Tiefe ausgebaut habe. Aus diesem Grund wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen ihn eingeleitet und ein Zwangsgeld in Höhe von 400 Euro, zahlbar innerhalb einer Woche, festgesetzt.

Herr K. fühlte sich durch die Vorgehensweise des Bauamtes ungerecht behandelt, da er nach seiner Aussage seit der Abnahme durch das Bauamt keine Veränderungen mehr an dem Wintergarten vorgenommen habe. Seine Aussage hatten zudem auch seine Nachbarn schriftlich bestätigt. Im Übrigen hielt er die „Observation aus der Ferne“ für merkwürdig.

Da das Bauamt auch nach Intervention des Bürgerbeauftragten auf seiner Darstellung bestand, hat der Bürgerbeauftragte die strittige Terrassenüberdachung selbst in Augenschein genommen.

Vor Ort bestätigte sich dann die Aussage von Herrn K. insoweit, als dass die Überdachung nach wie vor in der zurückgebauten Länge aufzufinden war. Der restliche Teil des Rahmens ohne Platten bis zu der ursprünglichen Länge von 2,80 m existierte zwar noch, allerdings war dies genau der bauliche Zustand, den die Vertreter des Bauamtes abgenommen und demzufolge als solchen nicht moniert hatten. Hinzu kam, dass Herr K. den Rückbau seiner Terrassenüberdachung dadurch erreicht hatte, dass er die auf dem vorgenannten Rahmen aufliegenden Platten abgeschnitten, neu eingefasst und ebenfalls neu mit einer Dachentwässerung versehen hatte. Ein mithin nicht ohne Weiteres umzukehrender Vorgang.

Da die „heimliche“ Ortsbesichtigung drei Tage nach der eigentlichen Abnahme nicht auf dem Grundstück von Herrn K. stattgefunden hatte, konnten die entsprechenden Beobachter den Herrn K. vorgeworfenen Zustand zudem nur von weitem erfasst haben.

Vor diesem Hintergrund hat der Bürgerbeauftragte die zwei möglichen „Aussichtspunkte“ aufgesucht. Von dort aus konnte man jedoch durch den bis zur Gesamtlänge nach wie vor vorhandenen Dachrahmen gar nicht zweifelsfrei erkennen, ob die Überdachung bis zu einer Länge von 1,60 m oder, wie Herrn K. vorgeworfen wurde, bis zu einer Länge von 2,80 m bestand.

Es wurde daher vereinbart, dass sich der Bürgerbeauftragte der Sache annimmt und den zweifelsohne vorhandenen Widerspruch klärt. So setzte sich der Bürgerbeauftragte im weiteren Verlauf unter Einbeziehung des Thüringer Ministeriums für Bau und Verkehr (TMBV) mit dem Bauamt in Verbindung und bat nach Schilderung seiner Sicht der Dinge um Rücknahme der Zwangsgeldverfügung. Denn diese könnte – unabhängig von einer ggf. bereits eingetretenen Bestandskraft – auf der Grundlage von § 48 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgen.

Kurze Zeit darauf teilte das Bauamt dem Bürgerbeauftragten mit, dass Herrn K. aufgrund des Sachvortrages des Bürgerbeauftragten das Zwangsgeld in Höhe von 400 Euro erstattet wird, womit diesem Bürgeranliegen tatsächlich abgeholfen werden konnte.

### **3.3.3 Fotovoltaikanlage im Außenbereich zulässig?**

Herr A. hatte den Bürgerbeauftragten um Unterstützung gebeten, da sein Bauantrag für die Errichtung einer Fotovoltaikanlage sowohl von der Gemeinde als auch vom Landratsamt des zuständigen Landkreises als nicht genehmigungsfähig eingeschätzt wurde.

Hintergrund der in Aussicht gestellten Ablehnung war der Umstand, dass sich der von Herrn A. für die Fotovoltaikanlage ins Auge gefasste Standort im Außenbereich befand. Im Gegenzug hatte ihm die Gemeinde jedoch die Möglichkeit eröffnet, die von ihm beabsichtigte Anlage im ebenfalls im Außenbereich befindlichen hinteren Teil seines Grundstücks zu errichten. Da er jedoch nach seiner Aussage durch angrenzende Bäume und durch den ungünstigeren Einfallswinkel der Sonnenstrahlen an diesem Standort eine geringere Energieausbeute habe (- 20 %), wollte der Petent von dieser Alternative keinen Gebrauch machen.

Er bat den Bürgerbeauftragten deshalb sich dafür einzusetzen, dass er die Fotovoltaikanlage an dem von ihm ausgewählten Standort errichten kann.

Der Bürgerbeauftragte organisierte daher zu dieser Angelegenheit einen Ortstermin, bei dem neben Herrn A. auch Vertreter der Gemeinde, so der Bürgermeister und der Vorsitzende des Bauausschusses, anwesend waren.

Bei diesem Ortstermin bestätigte sich dem Bürgerbeauftragten, dass die Außenbereichslage beider in der Diskussion befindlichen Standorte unstrittig gegeben war. Da es sich bei Fotovoltaikanlagen im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht um im Außenbereich zulässige, privilegierte Vorhaben handelt, war auch die angekündigte Ablehnung des Bauantrages von Herrn A. rechtlich nicht zu beanstanden.

Im Vorfeld und auch im Verlauf des Gespräches selbst räumten der Bürgermeister und auch der Vorsitzende des Bauausschusses allerdings ein, dass die Gemeinde einer Überplanung des Areals um den beabsichtigten Standort positiv gegenüber stehen würde. Voraussetzung dafür wäre jedoch, dass dies auf dem Wege eines vorhabenbezogenen Erschließungsplanes (VE-Plan) auf der Grundlage von § 12 des Baugesetzbuches erfolgt. (= Herr A. als Bauherr übernimmt die Planungskosten)

Wegen dazu im Vorfeld zu klärender Fragen (konkreter Zuschnitt des zu überplanenden Gebietes und die angedachte Befristung der vorgesehenen Nutzung) wurde Herrn A. empfohlen, sich an den für die Bauleitplanung zuständigen Mitarbeiter des Landratsamtes zu wenden.

Weiter wurde er darüber informiert, dass er, wenn das Gebiet feststehe, einen Antrag auf Beschlussfassung zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Erschließungsplanes an die Gemeinde stellen müsse. Sobald die Gemeinde einen Aufstellungsbeschluss gefasst habe, könne Herr A. dann die Planung bei einem dazu befähigten Umweltplanungsbüro in Auftrag geben.

Nach erfolgreichem Abschluss des Planungsverfahrens und Beschluss des VE-Planes durch die Gemeinde ist es Herrn A. letztendlich möglich, einen aufgrund des geschaffenen Baurechts dann genehmigungsfähigen Antrag zu stellen. Mit diesen Hinweisen, die Herr A. gerne entgegen nahm, wurde dieses Bürgeranliegen abgeschlossen.

## **3.4 Wirtschaft und Verkehr**

### **3.4.1 Öffentlicher Teil einer Straße privat genutzt?**

Herr Z. hatte gegenüber dem Bürgerbeauftragten beklagt, dass ein bisher öffentlich als Wendehammer genutztes Grundstück nunmehr von dessen privatem Eigentümer abgesperrt und somit der öffentlichen Nutzung entzogen wurde.

Da dieser Wendehammer aufgrund der geringen Breite der Straße regelmäßig benötigt wird, hatte sich der Petent bereits selbst an die Gemeindeverwaltung gewandt und um Klärung des Problems gebeten. Dies jedoch bislang erfolglos, sodass er sich nun an den Bürgerbeauftragten wandte mit der Bitte, sich dafür einzusetzen, dass der mit hin privat vereinnahmte Wendehammer der öffentlichen Nutzung wieder zugänglich gemacht wird.

Der Bürgerbeauftragte hat das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) daraufhin gebeten, zu der von Herrn Z. geschilderten Problematik Stellung zu nehmen.

In seiner Rückäußerung bestätigte das TMBV gegenüber dem Bürgerbeauftragten unter Hinweis auf eine Anhörung der entsprechenden Gemeinde, dass das streitgegenständliche Grundstück seit DDR-Zeiten bis heute als Wendehammer genutzt wird. Daher gilt es laut § 52 Abs. 6 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) als gewidmet. Eine förmliche Widmung ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich. Zudem hatte die Gemeinde gegenüber dem TMBV auch bekräftigt, dass die öffentliche Nutzung weitergeführt werden soll.

Da sich das fragliche Grundstück im Eigentum einer Erbengemeinschaft befand, war es der Gemeinde bislang nicht möglich, eine Einigung über den Verkauf des Grundstückes herbeizuführen. Auch waren den Vertretern der Gemeinde die Möglichkeiten des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes (VerkFIBerG) – die in diesem Fall einschlägig waren – bisher nicht bekannt.

Danach ist das VerkFIBerG gemäß § 1 Abs. 1 für Privatgrundstücke anwendbar, sofern sie frühestens seit dem 09.05.1945 und vor dem 03.10.1990 für die Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe tatsächlich in Anspruch genommen wurden, einer Verwaltungsaufgabe noch dienen und Verkehrsflächen im Sinne des Gesetzes sind. Verkehrsflächen sind

gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 VerkFIBerG dem öffentlichen Verkehr gewidmete oder kraft Gesetzes als öffentlich oder gewidmet geltende Straßen, Wege und Plätze einschließlich Zubehör und Nebenanlagen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VerkFIBerG ist der öffentliche Nutzer gegenüber dem Grundstückseigentümer – in diesem Fall der Erbengemeinschaft – zum Besitz berechtigt. Damit ist der Erbengemeinschaft als derzeitigem Eigentümer das Besitzrecht und damit die tatsächliche Gewalt über das Grundstück bereits kraft Gesetzes entzogen. Ein Absperrern des Grundstückes und damit die Verhinderung der öffentlichen Nutzung – wie in der jüngsten Vergangenheit praktiziert – war somit nicht möglich.

Nachdem der Gemeinde die Möglichkeiten nach dem VerkFIBerG durch das TMBV dargelegt worden waren, hat diese zugesagt, sich nunmehr auf dieser Grundlage um den Erwerb des Grundstückes zu bemühen, womit dem Anliegen von Herrn Z. tatsächlich abgeholfen werden konnte.

## **3.5 Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt**

### **3.5.1 Keine Mittagsruhezeit an Werktagen?**

Herr F. hatte sich wegen des Wegfalls der Mittagsruhezeit in einer ordnungsbehördlichen Verordnung beschwert.

So hatte eine kleine thüringische Gemeinde eine neue ordnungsbehördliche Verordnung erlassen. § 14 dieser Verordnung befasste sich mit ruhestörendem Lärm und schrieb in Absatz 2 die täglichen Ruhezeiten fest. Nach dem Wortlaut der genannten Bestimmung war – im Gegensatz zur alten Fassung der Verordnung – nunmehr aber die Festsetzung einer Mittagsruhezeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr an Werktagen ersatzlos entfallen. Hiergegen wandte sich Herr F., zweifelte die Rechtmäßigkeit der bezeichneten Regelung an und bat den Bürgerbeauftragten um Klärung der Angelegenheit.

Auch der Bürgerbeauftragte war im Zweifel, ob der gänzliche Wegfall der Mittagsruhezeit an Werktagen rechtlich unbedenklich ist. Denn es ist zwar richtig, dass den Gemeinden durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) Rechtsetzungsbefugnis in allen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eingeräumt ist. Auch ist es zutreffend, dass sich das Recht, Regelungen des Gemeinderechtes in eigener Verantwortung



und Entschließung niederzulegen, als besondere Ausprägung dieses Rechtes darstellt und der Kommune hierbei auch grundsätzlich Gestaltungsfreiheit zusteht. Da diese Rechtsetzung aber materiell Verwaltungstätigkeit darstellt, ist sie dem in Art. 20 Abs. 3 GG niedergelegten Rechtsstaatsprinzip unterworfen mit der Folge, dass auch kommunale Rechtssätze bestimmten Erfordernissen genügen müssen.

In Anbetracht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, der das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit garantiert, einerseits und den mittlerweile erwiesenen schädigenden Auswirkungen von Lärm auf die Gesundheit des Menschen andererseits erschien die rechtliche Unbedenklichkeit der in Rede stehenden Ordnungsbestimmung auch nach Auffassung des Bürgerbeauftragten nicht ohne Weiteres einzuleuchten.

Darum erbat der Bürgerbeauftragte eine Prüfung des Sachverhaltes durch das Thüringer Innenministerium (TIM) mit dem Hinweis, dass sich aus der objektiven Seite des genannten Grundrechtes nach einhelliger und vom Bundesverfassungsgericht bestätigter Auffassung auch eine staatliche Schutzpflicht zugunsten der körperlichen Unversehrtheit ergebe, die sich auch und gerade auf die Gefährdung des Rechtsgutes durch Privatpersonen erstrecke und deshalb gerade im Immissionschutz- und Umweltrecht besondere Bedeutung habe. Dementsprechend könne der Staat seiner ihm aus der grundrechtlichen Bestimmung obliegenden Schutzpflicht durch den Erlass materieller Vorschriften nachkommen, aber umgekehrt könne sich ein Unterlassen oder eine defizitäre Ausgestaltung rechtlicher Vorschriften folglich auch als angreifbar erweisen. Entscheidende Frage im hiesigen Fall war damit, ob hier schon das Stadium der rechtlichen Angreifbarkeit erreicht war.

Das TIM hat diese Frage letztlich verneint und darauf hingewiesen, dass Rechtsgrundlagen, die die Gemeinden, Landkreise oder die Landesverwaltung verpflichten würden, positive Regelungen zur Wahrung einer Mittagsruhe zu erlassen, nicht existierten. Aus den einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften ergäbe sich nichts anderes.

Die generelle Einführung einer Mittagsruhezeit würde überdies zu praktischen Problemen führen, da dann nicht nur kleinere Orte oder geschlossene Wohngebiete erfasst wären, sondern auch Großstädte oder Mischgebiete. Das TIM ergänzte hierzu, dass eine durch ordnungsbehördliche Verordnung eingeführte Mittagsruhezeit eine gesetz-

lich zugelassene gewerbliche Tätigkeit ohnedies nicht würde unterbinden können.

Das vor allem in reinen Siedlungsgebieten durchaus wünschenswerte Bestreben der Einführung einer Mittagsruhezeit bleibe rechtlich damit letztlich in das pflichtgemäße Ermessen der Gemeinde gestellt. Dass diese, wenn sie auf die Einführung einer Mittagsruhezeit an Werktagen verzichtet oder diese abschafft, in einem für die Rechtsaufsicht relevanten Maße ermessensfehlerhaft handeln würde, sah das TIM nicht, weshalb kommunal- oder fachaufsichtliche Einwirkungen nicht angezeigt erschienen.

Diese Sicht der Dinge war, wenn auch für den Petenten unbefriedigend, nach Auffassung des Bürgerbeauftragten im Ergebnis rechtlich nicht angreifbar.

Der Petent konnte indes darauf hingewiesen werden, dass die Bürgerinnen und Bürger gegen Lärmimmissionen auch am Tage nicht schutzlos gestellt sind: So verbietet § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten unzulässigen Lärm und sieht im Falle der Zuwiderhandlung eine Geldbuße bis zu 5.000 Euro vor. Weiter schafft beispielsweise § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung zeitliche Schutzzonen auch für die Mittagszeit.

So konnte Herr F. im Ergebnis die Befürchtung genommen werden, dass er Lärm nun ohne Unterbrechung – mithin ganztägig – ausgesetzt ist.

### **3.5.2 Die Werra als Kiesgrube?**

Von Bürgern wird – was der Bürgerbeauftragte sehr begrüßt – häufig großes Engagement für das Gemeinwesen gezeigt. Hierzu gehören oft auch Vorschläge, um in bestimmten Bereichen technisch bessere Lösungen zu erreichen.

So schlug ein Bürger vor, den Flusslauf der Werra – wie schon zu DDR-Zeiten – auszubaggern, um den Hochwasserschutz für die Werraauen zu verbessern und dabei gleichzeitig Kies zu gewinnen, der im Straßenbau verwendet werden könnte.

Der Bürgerbeauftragte trug diesen Vorschlag dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) vor, das ihn ausführlich prüfen ließ:

Im Ergebnis seiner Prüfung teilte das TMLNU dem Bürgerbeauftragten mit, dass dem Vorschlag des engagierten Bürgers nicht gefolgt werden kann. Denn nach der gegenwärtigen Gesetzeslage wird gemäß § 67 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes das Ziel verfolgt, das natürliche Erscheinungsbild und die ökologische Funktion der Gewässer zu erhalten. Auch sei die Werra als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet ausgewiesen, sodass die Kiesbaggerung in der bis 1989 betriebenen Form bereits vor diesem Hintergrund nicht mehr zulässig wäre.

Die zu DDR-Zeiten ausgeführten Baggerungen würden noch heute nachwirken und zu sichtbaren Schäden an Uferböschungen führen. Mit der Baggerung werde zudem erheblich in die Flora und Fauna des Gewässers eingegriffen, mit vor allem für die Kleinlebewesen verheerenden Auswirkungen. Weiterhin komme es zu einer Störung des Geschiebehaltens, was lokal zu unerwünschten Eintiefungen mit einer daraus resultierenden Abflussbeschleunigung führen könne.

Zum jetzigen Zeitpunkt wäre für eine Kiesbaggerung in dem von dem Petenten vorgeschlagenem Umfang ohnehin eine wasserrechtliche Planfeststellung nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz nötig. Hierzu würde dann auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung gehören.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes wären die Ergebnisse bis auf punktuell eng begrenzte notwendige Kiesberäumungen in Ortslagen (z. B. in Brückenbereichen) kaum überzeugend.

Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sei wegen der im Verhältnis zu anderen Kiesgewinnungen sehr geringen Menge des Fördergutes eine solche Gewässerunterhaltung nicht vertretbar. Zudem sei der Kies durch die starke Versetzung des Baggergutes mit organischem Material von mangelhafter Qualität und nur als Frostschutzschicht im Straßen- und Wegebau sowie für untergeordnete Maßnahmen verwendbar.

Vor diesem Hintergrund konnte der Bürgerbeauftragte dem Petenten im Ergebnis nachvollziehbar mitteilen, dass eine Kiesgewinnung aus der Werra, die gleichzeitig dem Hochwasserschutz dienen soll, aus heutiger

Sicht weder ökonomisch noch gewässerökologisch vertretbar ist. Hinzu kommt, dass der Kiesabbau zum Zwecke des Hochwasserschutzes gegenüber der Nutzung der natürlichen Retentionsgebiete, das sind Überflutungsflächen, in die sich der Fluss bei Hochwasser ausdehnen kann, als kontraproduktiv anzusehen ist.

### **3.5.3 Angst vor geplantem Sendemast**

Die Bewohner einer kleinen Gemeinde in Thüringen hatten den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei ihren Bemühungen gebeten, den geplanten Bau eines Sendemastes in ihrem Ort zu verhindern.

So befürchteten sie neben gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem Betrieb dieses Mastes eine Wertminderung der benachbarten Grundstücke. Auch sahen sie es als Unrecht an, wenn gegen den Willen einer ganzen Ortschaft ein Mobilfunksendemast errichtet wird.

Der Bürgerbeauftragte, der die Bedenken und Ängste dieser Bürger, die u. a. auf öffentliche Diskussionen zu diesem Thema zurückzuführen sind, gut nachvollziehen konnte, wandte sich daraufhin an das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU), um unabhängig von der grundsätzlichen Beurteilung dieser Thematik den aktuellen Sachstand in dieser Angelegenheit zu erfragen.

Im Ergebnis konnte der Bürgerbeauftragte den betreffenden Bürgern unter Auswertung der Zuarbeit des TMLNU Folgendes mitteilen:

Neben einer Baugenehmigung, die ab einer Masthöhe von 10 m – vorliegender Mast sollte eine Höhe von 9,60 m haben – eingeholt werden muss, setzt die Errichtung eines Mobilfunksendemastes weiter voraus, dass der Netzbetreiber eine Standortbescheinigung bei der Bundesnetzagentur beantragt.

Im Rahmen des Standortbescheinigungsverfahrens, das im Fall dieses Mastes noch nicht abgeschlossen war, ist die Einhaltung der in der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ (= 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung - BImSchV) festgelegten Grenzwerte zu überprüfen und zwar auch unter Einbeziehung bereits am Standort vorhandener relevanter Feldstärken anderer Funkanlagen.

Die Bundesnetzagentur hat jedoch bei der Prüfung im Standortbescheinigungsverfahren keinen Ermessensspielraum. Gemäß § 5 Abs. 2 der „Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder“ (BEMFV) hat die Bundesnetzagentur eine Standortbescheinigung zu erteilen, wenn der standortbezogene Sicherheitsabstand innerhalb des kontrollierbaren Bereiches liegt. Die Erteilung der Standortbescheinigung beinhaltet somit die hinreichende Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange. Gemäß der 26. BlmschV muss die Anlage dann mindestens zwei Wochen vor ihrer Inbetriebnahme unter Vorlage der Standortbescheinigung bei dem zuständigen Landratsamt oder der Stadtverwaltung einer kreisfreien Stadt angezeigt werden.

Allerdings ist es dem Bürgerbeauftragten nicht möglich, auf dieses Standortbescheinigungsverfahren, bei dem der Bundesnetzagentur - soweit die Grenzwerte eingehalten sind – ohnehin kein Ermessen zukommt, Einfluss zu nehmen. Auch ist die Akzeptanz eines zur Errichtung stehenden Mastes durch die Bevölkerung Vorort nicht Voraussetzung für dessen Genehmigung.

So konnte der Bürgerbeauftragte diesem Anliegen zwar nicht abhelfen, den Betreffenden jedoch zumindest versichern, dass die Einhaltung der Grenzwerte in jedem Fall abgesichert wird. Darüber hinaus hat der Bürgerbeauftragte den Petenten Informationsmaterial zu dieser durchaus umstrittenen Thematik übersandt.

## **3.6 Polizei- und Ordnungsrecht**

### **3.6.1 „Brunhild“ oder „Brunhilde“?**

Durch seinen rheinland-pfälzischen Amtskollegen wurde dem Thüringer Bürgerbeauftragten ein Bürgeranliegen in einer namensrechtlichen Angelegenheit zugeleitet.

Zu der Angelegenheit selbst wurde vorgetragen, dass die Petentin im Jahre 1941 im Landeskrankenhaus Meiningen geboren wurde. Laut ihrem Vorbringen wünschten die Eltern für sie den Vornamen „Brunhild“. Diesen Namen hatte die Petentin, wie sich aus zahlreichen, dem Bürgerbeauftragten vorliegenden Unterlagen ergab, auch rund 40 Jahre lang gutgläubig geführt. Dann war sie jedoch bei der Beantragung eines neuen Personalausweises und Reisepasses in ihrer

rheinland-pfälzischen Heimatgemeinde auf Schwierigkeiten gestoßen, die ihre nunmehrige Bürgereingabe auslösten. Denn der seinerzeitige Standesbeamte in Meiningen hatte die Geburt der Petentin mit zwei inhaltlich voneinander abweichenden Namenseinträgen beurkundet: Zum einen mit dem Eintrag „Brunhilde“ im Geburtsregister und zum anderen mit dem Eintrag „Brunhild“ in der Geburtsurkunde.

Die letztere Namensvariation wünschte die Petentin nun auch führen zu dürfen, und zwar auch „offiziell“ in ihren Ausweisdokumenten. Ihre Heimatgemeinde weigerte sich jedoch, die Ausweise auf den Vornamen „Brunhild“ auszustellen.

Das vom Bürgerbeauftragten um Prüfung gebetene Thüringer Innenministerium (TIM) veranlasste zunächst, dass das zuständige Standesamt Meiningen die dort vorhandenen Beurkundungsgrundlagen (Sammelakten) aus dem Jahre 1941 prüfte, weil diese seinerzeit die Grundlage für die Beurkundung des Vornamens waren.

Im Ergebnis stellte sich jedoch heraus, dass diesbezügliche Unterlagen aus dem Jahre 1941 nicht mehr existierten. Dies galt insbesondere auch für die Geburtsanzeige, in die deren Eltern den gewünschten Vornamen eingetragen hatten.

In Anbetracht der konkret vorliegenden Sachverhaltsumstände ging das TIM aber davon aus, dass dem Anliegen der Petentin im Rahmen eines Berichtigungsverfahrens gemäß § 47 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) Rechnung getragen werden kann. Dieses Verfahren zielt darauf ab, eine fehlerhafte Personenstandseintragung zu berichtigen und sie damit an die tatsächlichen Gegebenheiten zum Beurkundungszeitpunkt anzupassen. Im Ergebnis kann damit eine beurkundete Vornamensführung abgeändert werden, wenn nachgewiesen ist, dass diese nicht dem Willen der Eltern zum Zeitpunkt der Beurkundung entspricht.

Nach Auffassung des TIM war dieser Nachweis im Fall der Petentin aus personenstandsrechtlichen Gesichtspunkten erbracht. Denn es könne davon ausgegangen werden, dass der beurkundete Vorname „Brunhilde“ aufgrund eines so genannten „Übertragungsfehlers“ von der Geburtsanzeige in das Geburtenbuch entstanden sei. Für diese Annahme spreche die Tatsache, dass die Eltern und auch die Petentin selbst eine Geburtsurkunde mit dem Vornamen „Brunhild“ besäßen und auch ausschließlich diesen Namen verwendet hätten. Deshalb hätten

sowohl die Eltern als auch die Petentin zweifelsfrei von der Richtigkeit dieser Namensführung ausgehen dürfen.

Die Möglichkeit für eine Berichtigung des Geburtseintrags ergebe sich auch aus dem öffentlichen Interesse an der ordnungsgemäßen Führung der Personenstandsbücher. Die Berichtigung eines Personenstandseintrages könne jedoch nur auf Antrag erfolgen und sei im vorliegenden Fall nur auf gerichtliche Anordnung hin möglich.

Der Bürgerbeauftragte informierte die Petentin deshalb dahingehend, dass sie bei dem für ihren jetzigen Wohnsitz zuständigen Standesamt unter Vorlage der nötigen Dokumente einen Antrag nach § 47 Abs. 1 PStG stellen könne. Dieser werde dann an das für die Berichtigung zuständige Standesamt Meinungen weitergeleitet, welches in der Folge die gerichtliche Berichtigung veranlasse. Nachdem die Petentin wie vorgeschlagen verfahren war, wurden die erstrebten Korrekturen inzwischen vorgenommen und die Personaldokumente auf den gewünschten Vornamen ausgestellt. Der Bürgerbeauftragte konnte somit in einer sehr persönlichen Angelegenheit wertvolle Hilfe leisten.

### **3.6.2 Misstrauen gegen Bearbeiter**

Wegen Problemen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechtes ihres Ex-Ehemannes für die drei gemeinsamen Kinder hatte sich Frau S. an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Frau S. war nach der Scheidung das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre drei Kinder zugesprochen worden. Ihrem Ex-Ehemann wurde ein Besuchsrecht zugestanden, bei dessen Ausübung es jedoch zu einem erheblichen Streit zwischen den Elternteilen kam.

Der Vater der drei Kinder behauptete zum einen, Frau S. vereitere das Besuchsrecht, während Frau S. den Vorwurf gegen den Vater erhob, dass er das Besuchsrecht nicht zum Wohle der Kinder ausübe.

Wegen dieser Uneinigkeit wandten sich beide Elternteile an das Jugendamt mit der Bitte um Vermittlung. Jedwede Versuche des Jugendamtes, Möglichkeiten zu suchen, wie das Besuchsrecht vom Vater wahrgenommen werden kann, wurden jedoch von Frau S. als einseitige parteiische Einflussnahme gewertet.

Im Ergebnis erhob Frau S. Vorwürfe gegen die Bearbeiterin des Jugendamtes, erstattete eine Dienstaufsichtsbeschwerde und verlangte den Wechsel der Bearbeiterin. Nachdem Frau S. die Vorwürfe dann auch bereits gegenüber dem zuständigen Landrat erhoben hatte, wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten und bat ihn, sie in ihrem Begehren zu unterstützen, eine andere Mitarbeiterin des Jugendamtes zugewiesen zu bekommen.

Der Bürgerbeauftragte versuchte nun eine Vermittlungslösung zu erreichen. Aus den vorgelegten Unterlagen ging hervor, dass eine einseitige Parteinahme seitens der Bearbeiterin des Jugendamtes nicht gegeben war. Andererseits sah der Bürgerbeauftragte das Vertrauensverhältnis zwischen der Bearbeiterin und Frau S. als so gestört an, dass eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich erschien.

Daher wandte sich der Bürgerbeauftragte an den zuständigen Landrat und bat ihn, wegen des zerstörten Vertrauens einen Bearbeiterwechsel vorzunehmen. Hierbei betonte der Bürgerbeauftragte ausdrücklich, dass er sich die Vorwürfe aus der Dienstaufsichtsbeschwerde von Frau S. nicht zu eigen mache, sondern von einer korrekten Amtsführung ausgehe.

Der Landrat kam dem Wunsch des Bürgerbeauftragten nach, sodass im Ergebnis – wie von Frau S. gewünscht - eine neue Bearbeiterin für ihre Angelegenheit benannt wurde. Damit konnte die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Frau S., nicht beeinträchtigt durch das wenn auch unberechtigte Misstrauen gegenüber ihrer Bearbeiterin, sachlichen Argumenten wieder zugänglich war.

So bleibt zu hoffen, dass die Eltern, unterstützt durch das Jugendamt, eine einvernehmliche Besuchsregelung zum Wohle ihrer drei Kinder finden.

## **3.7 Rechtspflege**

### **3.7.1 Inhaftierter möchte sein Kind sehen**

Frau L. hatte den Bürgerbeauftragten gebeten, sich dafür einzusetzen, dass ihr inhaftierter Ehemann in eine in Nähe ihres Wohnortes befindliche Justizvollzugsanstalt (JVA) verlegt wird.



Nach Aussage von Frau L. darf sie ihren Ehemann zweimal im Monat besuchen. Diese Möglichkeit kann sie allerdings nicht mehr wahrnehmen, seitdem ihre – zum Zeitpunkt ihrer Vorsprache zwei Monate alte – Tochter geboren war. Das lag am zum damaligen Zeitpunkt hohen Betreuungsaufwand für das Kind, an der großen Entfernung zwischen ihrem Wohnort und der JVA sowie deren schlechte Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Daher hatte Herr L. sein Kind noch nicht einmal sehen können.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich wegen des Anliegens von Frau L. an das Thüringer Justizministerium (TJM) mit der Bitte, eine Verlegung von Herrn L. vor diesem persönlichen Hintergrund zu prüfen.

Daraufhin teilte das TJM mit, dass es einer Verlegung von Herrn L. nicht zustimmen könne. Als Begründung wurde angeführt, dass gemäß § 141 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) für den Vollzug der Freiheitsstrafe verschiedene Anstalten oder Abteilungen vorgesehen sind, in denen eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist. Diese gesetzliche Forderung findet u. a. ihren Niederschlag in der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan, wonach Erstbestrafte und Wiederholungstäter getrennt in verschiedenen Anstalten untergebracht werden.

Die Behandlungs- und Vollzugskonzepte der Anstalten sind dabei jeweils auf die dort untergebrachten Gefangenengruppen zugeschnitten. Dies hat zur Folge, dass im Interesse einer zielführenden Behandlung und Betreuung der Gefangenen eine Vermischung von Erst- und Wiederholungstätern, was bei Verlegung von Herrn L. der Fall gewesen wäre, möglichst vermieden wird.

Von diesem Grundsatz darf nur aus dringenden Gründen abgewichen werden. Allein kürzere Anreisewege der Angehörigen aus Anlass eines Besuches – wie in diesem Fall - können eine Ausnahme, die eine Verlegung in Abweichung vom Vollstreckungsplan rechtfertigt, nicht begründen. Allerdings muss die Anstalt aber auch sicherstellen, dass die sozialen Kontakte zwischen dem Inhaftierten und seinen Angehörigen aufrechterhalten werden.

Deshalb wurde Herrn L. nach Intervention des Bürgerbeauftragten die Möglichkeit eingeräumt, in regelmäßigen Abständen für die Durchführung von Besuchen in die JVA überstellt zu werden, die sich in Wohn-

ortnähe seiner Frau befindet. Damit konnte eine wesentliche Verbesserung der Besuchsmöglichkeiten von Frau L. erreicht werden.

### **3.8 Finanzwesen/offene Vermögensfragen**

#### **3.8.1 Schnelle Reaktion des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen**

Herr K., ein älterer Herr, wandte sich an den Bürgerbeauftragten, da er vom Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (LARoV) im Jahr 1996 einen Entschädigungsgrundlagenbescheid erhalten hatte, die Entschädigung jedoch auch zum Zeitpunkt seiner Vorsprache noch nicht per Bescheid festgesetzt worden war.

Auf seine Nachfrage beim LARoV hin wurde ihm mitgeteilt, dass die Verfahren chronologisch abgearbeitet werden. Dies mit der Folge, dass sein Verfahren voraussichtlich erst in einigen Jahren bearbeitet wird. Herr K. wollte diese Antwort jedoch im Hinblick auf sein fortgeschrittenes Alter nicht akzeptieren, weshalb er sich mit der Bitte, die kurzfristige Erledigung seines Verfahrens zu ermöglichen, an den Bürgerbeauftragten gewandt hat.

Dieser stellte bei näherer Prüfung fest, dass im Fall von Herrn K. die Sachlage prinzipiell geklärt war, keine weiteren Ermittlungen anzustellen waren und daher die Höhe der Entschädigung verhältnismäßig leicht festzusetzen sein würde.

Mit dieser Argumentation wandte sich der Bürgerbeauftragte an das LARoV und bat um Prüfung, ob das Verfahren aus diesen Gründen vorgezogen werden könnte. Das LARoV nahm die Anregung auf und teilte mit, dass es in der Tat möglich sei, relativ einfache zu entscheidende Fälle wie den von Herrn K. vorzuziehen. Dem stehe auch der Prioritätenkatalog des LARoV, der diese Ausnahme sogar ausdrücklich vorsehe, nicht entgegen.

So konnte Herrn K. mitgeteilt werden, dass der Bürgerbeauftragte in seinem Sinne erreicht hat, dass sein Antrag durch das LARoV bereits jetzt bearbeitet wird.

### 3.8.2 Grundsteuer für eine Garage auf fremdem Grund?

Die Petentin ist Eigentümerin einer Garage, die sich auf einem nicht in ihrem Eigentum stehenden Grundstück befindet. Trotzdem hat sie einen Grundsteuerbescheid für eben diese Garage (als Gebäude) erhalten, was sie wegen des fehlenden Eigentums an Grund und Boden nicht nachvollziehen kann.

Dem Bürgerbeauftragten trug sie diesen Sachverhalt vor mit der Bitte, die Rechtmäßigkeit der erhobenen Grundsteuerforderung zu klären. Denn sie war weder Eigentümerin des Grund und Bodens noch war die Garage im Grundbuch eingetragen.

Diesem Wunsch kam der Bürgerbeauftragte, der sich seinerseits mit der Bitte um Stellungnahme an das Thüringer Finanzministerium (TFM) wandte, dann auch umgehend nach.

Das TFM teilte dann zu dem geschilderten Sachverhalt mit, dass die Grundsteuer objektbezogen gestaltet sei und sich nicht auf die Beschaffenheit und den Wert eines Grundstückes beziehe.

Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer seien der Einheitswert und der Grundsteuermessbetrag. Schuldner der Grundsteuer sei gemäß § 10 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zugerechnet wurde, also regelmäßig der Eigentümer.

Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden, wie im Fall der Petentin, liegen nach geltendem Recht (§ 50 Abs. 3 Bewertungsgesetz – DDR) bewertungsrechtlich zwei wirtschaftliche Einheiten vor:

- zum einen sei der Grund und Boden als ‚unbebautes Grundstück‘ und
- zum anderen das Gebäude als „sonstig bebautes Grundstück“ zu bewerten (§ 32 Abs. 1 Nr. 5 Reichsbewertungsdurchführungsverordnung)

In diesen Fällen sei der Eigentümer des Grundstückes Schuldner der Grundsteuer für das unbebaute Grundstück und der Eigentümer des Gebäudes auf fremden Grund und Boden Schuldner der Grundsteuer für das sonstig bebaute Grundstück.

Der von der Petentin geschilderte Sachverhalt war somit eindeutig geregelt, sodass es an ihrer Zahlungsverpflichtung ebenfalls keinen Zweifel gab. Vor diesem Hintergrund gab der Bürgerbeauftragte der Petentin die ihre Nachfrage beantwortenden Informationen, womit dieses Bürgeranliegen – wenn auch mit „finanziellem Nachteil“ für die Petentin - geklärt werden konnte.

## **3.9 Wissenschaft, Bildung und Kultur**

### **3.9.1 Rechtschreibreform demokratisch legitimiert?**

Bedenken hinsichtlich der demokratischen Legitimation der jüngsten Rechtschreibreform hatte ein anderer Petent, der zudem Auskunft über die im Zusammenhang mit der Rechtschreibreform und deren Verbindlichkeit maßgeblichen Rechtsgrundlagen erbat.

Der Bürgerbeauftragte konnte unter Rückgriff auf eine vom Thüringer Kultusministerium dazu eingeholte Stellungnahme den Petenten darüber informieren, dass die Kultusminister der Länder die Rechtschreibreform am 2./3. März 2006 beschlossen und die Regierungschefs der Länder diesen Beschluss am 30. März 2006 zustimmend zur Kenntnis genommen haben.

Dieser Beschluss bildet die Rechtsgrundlage für die Rechtschreibreform. Die Kultusminister regeln dabei allerdings lediglich die Schreibweise in den Schulen, was keine Auswirkung auf die Schreibweise der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft oder der Zeitungen hat.

Die von dem Petenten geforderte Legitimation der Rechtschreibreform durch das jeweilige Landesparlament ist – wegen deren ausschließlicher Auswirkung auf die Schreibweise an Schulen – insofern nicht erforderlich. Denn die Bereiche Schule und Kultur fallen in die Kernkompetenz der Bundesländer, d. h. sie könnten theoretisch auch von Bundesland zu Bundesland verschieden geregelt werden. Im Fall der Rechtschreibreform ist es jedoch sinnvoll, auf der Grundlage einer Abstimmung unter den Bundesländern einheitliche Regelungen zu finden, was dem Petenten im Ergebnis mitgeteilt werden konnte.

### **3.9.2 Einstellungszusage als Voraussetzung für eine Weiterbildungsmaßnahme?**

Eine arbeitslose Petentin wollte an einer Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen. Die Agentur für Arbeit (ARGE) versagte ihr allerdings die Finanzierung dieser Maßnahme, weil sie entgegen der Forderung der ARGE keine Einstellungszusage vorweisen konnte.

Die Petentin hatte zu DDR-Zeiten einen Berufsabschluss als Kindergärtnerin erworben. Dieser wird allerdings nur begrenzt anerkannt. Denn für eine Einstellung wird in der Regel der Abschluss als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ verlangt. Diesen Abschluss könnte sie erwerben, wenn sie an dem so genannten „100-Stunden-Programm“ teilnimmt. Dieses ist für „DDR-Kindergärtnerinnen“, die arbeitslos sind, eine Qualifizierungsmaßnahme, die in Verbindung mit dem DDR-Abschluss im Ergebnis die Anerkennung als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ bewirkt.

Die Petentin hatte bereits versucht, ohne diese Zusatzqualifizierungsmaßnahme eine Einstellung zu bekommen, die ihr jedoch wegen Fehlens dieser Voraussetzung verwehrt wurde. Daher beantragte sie bei der ARGE die Finanzierung dieser Weiterbildungsmaßnahme.

Von dort aus wurde ihr jedoch mitgeteilt, dass dies nur unter der Voraussetzung erfolgen könne, dass eine anschließende Einstellungszusage vorläge.

Da sich jedoch bei Freiwerden einer Kindergärtnerinnenstelle erfahrungsgemäß auch Bewerberinnen mit einem staatlich anerkannten Abschluss bewerben, besteht normalerweise für den Arbeitgeber kein Grund, eine nicht staatlich anerkannte Bewerberin einzustellen, die noch dazu erst in einem „100-Stunden-Programm“ ihre Qualifikation nachholen muss.

Eine Einstellungszusage war daher unter diesen Bedingungen nicht zu erlangen. Die Petentin wäre somit bei Bewerbungen regelmäßig benachteiligt gewesen. Vor diesem Hintergrund wandte sich der Bürgerbeauftragte, den die Petentin in dieser Angelegenheit um Unterstützung gebeten hatte, an die ARGE.

Diese folgte der o. a. Argumentation des Bürgerbeauftragten und bewilligte – wie von der Petentin gewünscht – die Teilnahme am „100-Stunden-Programm“ unter Verzicht auf eine vorherige Einstellungszusage.

So konnte durch Intervention des Bürgerbeauftragten ein voller Erfolg für die Petentin erreicht werden.

## **3.10 Sonstiges**

### **3.10.1 Wo verläuft meine Grundstücksgrenze?**

Ein Petent hatte sich in einer Vermessungsangelegenheit an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Zu seinem Anliegen trug er vor, dass der Grenzverlauf zwischen seinem Grundstück und dem seines Nachbarn streitig sei. So verlange der Nachbar nun unter Berufung auf diesbezügliche Aussagen des Katasteramtes eine Korrektur des jetzigen Grenzverlaufes.

Um den ordnungsgemäßen Verlauf der Grenze zweifelsfrei feststellen zu lassen, hatte der Petent auch bereits einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beauftragt, der nach Sichtung der vom Katasteramt zur Verfügung gestellten Unterlagen – entgegen der Auffassung des Katasteramtes – feststellte, dass der aktuelle Grenzverlauf korrekt sei.

Das Katasteramt blieb allerdings auf dem Standpunkt, dass der gegenwärtige Grenzverlauf unrichtig und die Forderung des Nachbarn aus diesem Grund berechtigt sei. So sei 1938 eine Grenzverhandlung geführt worden, die allerdings infolge der Wirren des Krieges nicht zum Abschluss gebracht und deshalb nie rechtskräftig geworden sei.

Diese Sicht der Dinge konnte der Petent, der sich auch bereits selbst schon an das Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation gewandt hatte, nicht nachvollziehen und bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei der Klärung der Angelegenheit.

Diese war dem Bürgerbeauftragten dann auch in Form einer einvernehmlichen Vermittlungslösung möglich. Denn wie sich herausstellte, wurden im Jahre 1938 durch alle Beteiligten Grenzankennungs-

verhandlungen geführt, die mit einem einvernehmlichen Ergebnis abgeschlossen wurden. Aufgrund dieser Einigung, von deren Zustandekommen und praktischer Umsetzung alle Beteiligten ausgingen, wurden auch die entsprechenden Grenzsteine gesetzt. Die so niedergelegten Grenzen wurden dann allerdings – wiederum bedingt durch die Wirren des 2. Weltkrieges – nicht in das amtliche Kataster übernommen.

So kam es, dass bei Folgemessungen von den vor Ort markierten Grenzen ausgegangen wurde, da wohl auch das Katasteramt die fehlende Übernahme selbst nicht bemerkte. Dadurch schleppte sich der Fehler weiter fort. Folglich hatten sich alle Beteiligten auf die seinerzeit zu Stande gekommenen Grenzverläufe verlassen, sodass hier mittlerweile auch Vertrauensschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen waren.

Vor diesem Hintergrund wandte sich der Bürgerbeauftragte an das Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation und bat um Prüfung von Möglichkeiten, die geeignet waren, den Zustand, der damals Gegenstand der faktischen Einigung aller Beteiligten war, nachträglich formal festzuschreiben und somit zu legalisieren.

Das Landesamt schlug nach Prüfung des Sachverhaltes die Durchführung eines Grenzfeststellungsverfahrens von Amts wegen und auf eigene Kosten vor. So sollten insbesondere die zur Umsetzung dieser Katastervermessung notwendigen Leistungen (Bereitstellung der Unterlagen, örtliche Durchführung der Vermessung, Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster) für die Beteiligten kostenfrei erbracht werden. Denn beide Grundstückseigentümer haben auf die Richtigkeit der ihnen durch die jeweils zuständigen staatlichen Stellen zur Verfügung gestellten Auszüge aus dem Liegenschaftskataster vertrauen dürfen und hätten sich selbst keine Versäumnisse zuschulden kommen lassen.

Der Vorschlag des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation wurde von allen Beteiligten gerne angenommen. So konnten durch Intervention des Bürgerbeauftragten rechtlich einwandfreie Zustände geschaffen und zukünftig aus dem bislang unklaren Grenzverlauf ggf. resultierenden Grenzstreitigkeiten vorgebeugt werden.

### **3.10.2 Die aufmerksame Berufsgenossenschaft**

Herr K., der gerade sein Einfamilienhaus baute, hatte sich wegen Beitragsnachzahlungen, die die Berufsgenossenschaft Bau (BG) ihm gegenüber geltend machte, an den Bürgerbeauftragten gewandt.

Zuvor waren Kontrolleure bei ihm zu Hause am Bau erschienen und hätten detaillierte Informationen verlangt. Dies hielt der Petent für rechtswidrig und beehrte daher die Rechtsgrundlage dieser Vorgehensweise zu erfahren.

Der Bürgerbeauftragte wies den Petenten darauf hin, dass sowohl Bauherren als auch mithelfende Verwandte und Freunde auf einer Baustelle den gleichen Gefahren ausgesetzt seien wie gewerbliche Bauarbeiter.

Deshalb müssen die von Bauherren bei Eigenbauarbeiten eingesetzten Helfer grundsätzlich ebenfalls gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert sein. Eine Ausnahme hiervon bildeten lediglich ganz geringfügige Gefälligkeitsleistungen. Diese Versicherung der Helfer (z. B. Familienangehörige, Verwandte, Freunde, Nachbarn oder Kollegen) entstehe kraft Gesetzes; eines Versicherungsantrages für die Helfer bedürfe es mithin nicht. Bauherren seien umgekehrt nun aber auch für diese Versicherung ihrer Helfer beitragspflichtig.

Ein Bauherr ist deshalb gesetzlich verpflichtet, seine Baumaßnahme innerhalb einer Woche nach Beginn der Eigenbauarbeiten bei der BG der Bauwirtschaft (= Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für das Baugewerbe) anzumelden. Darüber hinaus muss er Auskunft zur Ausführung des Bauvorhabens geben und die von seinen Helfern geleisteten Arbeitsstunden nachweisen. Kommt der Bauherr diesen Pflichten nicht nach, handelt er ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

Auskünfte zur Ausführung des Bauvorhabens müssen insbesondere Angaben enthalten, ob, ab wann und welche Eigenbauarbeiten mit Helfern und welche Bauarbeiten durch gewerbliche Unternehmen ausgeführt wurden. Zur Dokumentation der Helferstunden haben die Bauherren ein Bautagebuch zu führen, in dem sie nähere Angaben zu Art und Umfang der Helfertätigkeiten erfassen müssen. Diese Aufzeichnungen sind in einen Nachweis zu übertragen, der den Bauherren von der BG vierteljährlich übersandt wird.



Die BG kann zur Überprüfung der Angaben aber auch jederzeit Eigenbauermittler (Eigenbauermittlungsdienst) einsetzen, die eng mit dem Zoll und der Agentur für Arbeit zusammenarbeiten. Diese können sich vor Ort ein Bild über das Bauvorhaben verschaffen. Aus den Arbeitsstunden der Helfer wird ein fiktives Arbeitsentgelt ermittelt. Daraus und anhand des Beitragssatzes für Eigenbauarbeiten wird der Versicherungsbeitrag berechnet. Bei belegbaren Verstößen gegen die Meldepflichten werden die fälligen Beiträge konsequent nacherhoben.

Der Bürgerbeauftragte konnte dem Petenten neben diesen Informationen auch das von der BG herausgegebene Informationsblatt, das die maßgeblichen Rechtsgrundlagen im einzelnen benennt, übermitteln und das Anliegen des Petenten auf diese Weise einer umfassenden Klärung zuführen.